

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/132/2015

über die ÖFFENTLICHE Sitzung des Gemeinderates

am: 13. Oktober 2015

Beginn: 19.40 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/132/2015

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 13.Oktober 2015

Beginn: 19.40 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizeprärs. Beate Raabe-Schasching MA
Frau STR Maria Rigler SPÖ
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
Herr GR Ewald Figl Grüne
Herr GR Christof Fischer VPN
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter SPÖ
Herr GR DI Alfred Hackl VPN
Frau GR Magdalena Hajek SPÖ
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN
Frau GR Sonja Koschina MA NEOS
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR DI Thomas Mutzl Grüne
Frau GR Michaela Rauschka Grüne
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ

Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Frau GR Andrea Hackl

SPÖ

entschuldigt

Herr GR Peter Matzel

FPÖ

entschuldigt

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 31/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag vorgelegt:

4.1. Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach; Zustimmung zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Weiters wird gestellt der Antrag auf Absetzung folgenden Tagesordnungspunktes:

13. Montessori Kleinkinderhaus - Antrag auf Auszahlung der Förderung

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 29 Ja, 2 Gegenstimmen (STRⁱⁿ Mag. Löffler, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA)

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2015
4. Tätigkeitsberichte gewählter Funktionäre, Mandatäre und Vertreter
- 4.1. Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach; Zustimmung zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages(Dringlichkeitsantrag)**
5. Advent 2015
6. Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich; Beauftragung der Betreuungsleistung
7. Friedhof Neulengbach - Entsorgungsstelle für Friedhofsabfälle
8. Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren; Einschaubericht
9. Neujahrskonzert 2017
10. Ehrungsrichtlinien für ausgeschiedene Mandatäre
11. Rotes Kreuz - Unterstützung für Rettungs- und Krankentransportdienst 2015
12. Heizkostenzuschuss 2015/2016
- (13. Montessori Kleinkinderhaus - Antrag auf Auszahlung der Förderung) abgesetzt**
14. Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2015
15. Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.09.2015

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm.Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 31/33 die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2015

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2015 zu beraten:

Bezeichnung	Ers.2015
FF-Neulengbach	2.121,00
FF-Neulengbach Jugend	922,00
FF-Inprugg	1.383,00
FF-Inprugg Jugend	922,00
FF-Markersdorf	1.383,00
FF-Markersdorf Jugend	922,00
FF-Ollersbach	1.383,00
FF-Ollersbach Jugend	922,00
FF-Raipoltenbach	1.383,00
FF-Raipoltenbach Jugend	922,00
FF-St.Christophen	1.383,00
FF St. Christophen Jugend	922,00
FF-Unterwolsbach	1.383,00
FF-Unterwolsbach Jugend	922,00
Summe	16.873,00

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2015 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahre nach VPI 2000). Die nächste Anpassung erfolgt 2016.

Behandlung in einem Ausschuss:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem HH-Ansatz 1/1640-6140 der jeweiligen Feuerwehr gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 16.873,00 für das Jahr 2015 wie folgt beschließen:

Bezeichnung	Ers.2015
FF-Neulengbach	2.121,00
FF-Neulengbach Jugend	922,00
FF-Inprugg	1.383,00
FF-Inprugg Jugend	922,00
FF-Markersdorf	1.383,00
FF-Markersdorf Jugend	922,00
FF-Ollersbach	1.383,00
FF-Ollersbach Jugend	922,00
FF-Raipoltenbach	1.383,00
FF-Raipoltenbach Jugend	922,00
FF-St. Christophen	1.383,00
FF St. Christophen Jugend	922,00
FF-Unterwolfsbach	1.383,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	922,00
Summe	16.873,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Tätigkeitsberichte gewählter Funktionäre, Mandatare und Vertreter

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Von den Mandataren der FPÖ Neulengbach, GR Peter Matzel und GR Ing. Florian Lang wurde der nachfolgende Antrag eingebracht:

Tätigkeitsberichte gewählter Funktionäre, Mandatare und Vertreter.

Ein wichtiger Schritt zur Transparenz und zur Leistungsübersicht der gewählten Funktionäre ist es, den Neulengbacher Bürgern und dem Gemeinderat, entsprechende jährliche Tätigkeits- bzw. Leistungsberichte auch im Sinne einer modernen Serviceeinheit, zur Verfügung zu stellen. Neulengbachs Bürger interessieren sich für die Arbeit der Mandatare bzw. der Vertreter und haben ein Recht darauf, darüber informiert zu werden. Der Gemeinderat wird durch derartige Berichte zusätzlich informiert. Die Dringlichkeit dieses Antrages ergründet sich darin, dass die neugewählten Mandatare und Vertreter, sofort und somit rechtzeitig über diese Maßnahmen informiert werden sollen, um ausreichend Zeitraum zur Umsetzung zu haben.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge beschließen, dass die vom Gemeinderat gewählten und entsendeten Funktionäre, Beiräte bzw. Vertreter folgend angeführter Institutionen, einen jährlichen Tätigkeits- bzw. Leistungsbericht erarbeiten, schriftlich dokumentieren und im Gemeinderat vortragen sollen.

Jugendgemeinderat	GR Bernhard Karrer
EU-Gemeinderat	GR DI Thomas Mutzl
Umweltgemeinderat	GR Michaela Rauschka
Vertreter in der Schulgemeinde der Neuen NÖ Mittelschule Neulengbach Klimka	STR DI Ferdinand
Vertreter in der Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Neulengbach Klimka	STR DI Ferdinand
Vertreter in der Sonderschulgemeinde Neulengbach St.Christophen	Franz Wagner/ STR Beate Raabe- Schasching
Vertreter im Wasserverband „Große Tulln“	GR ÖkRat Karl Gfatter
Vertreter im Wasserverband „Perschling“ schneider	STR Gerhard Schab-
Vertreter im Wasserverband „Anzbach-Laabental“ Raimund Heiss	STR Mag. Dr.
Disziplinar und Bezirkspersonalkommission (erst nach Aufforderung durch BH zu wählen)	GR Michael Hütter
Grundverkehrskommission Heiss	Vizebgm. Ing. Mag. Alois
Vertreter im Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes	Bgm. Franz Wohlmuth

Vertreter in der WIR

Bgm. Franz Wohlmuth

Vertreter in der LEADER

Bgm. Franz Wohlmuth

Vertreter im Tourismusverband

STR Gerhard Schabschneider

Eigentümerversorger in der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

Bgm. Franz Wohlmuth

Vertreter in der Tourismusgemeinschaft Buchberg

Bgm. Franz Wohlmuth

Vom Stadtrat wurde in seiner Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, dass der Gegenstand nach rechtlicher Abklärung bei der Aufsichtsbehörde auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen genommen wird.

Mit Schreiben vom 1. September 2015 wurde die Gemeindeaufsichtsbehörde um eine entsprechende rechtliche Beurteilung ersucht und ist mit Schreiben vom 22. September 2015 folgende Stellungnahme bei der Stadtgemeinde Neulengbach eingelangt:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ.: 4315	
Abteilung:	at
eingel.	23. Sep. 2015
Kopie:	Bem.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Neulengbach
z. H. des Bürgermeisters
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

IVW3-LG-5100019/057-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

MMag. Mathias Kopf

12617

22. September 2015

Betrifft

Stadtgemeinde Neulengbach, NÖ Gemeindeordnung 1973, Tätigkeits- bzw.
Leistungsberichte von Vertretern der Gemeinde, Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

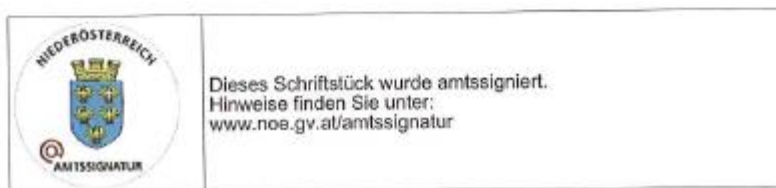
Zur Anfrage der Stadtgemeinde Neulengbach vom 1. September 2015 betreffend
Tätigkeits- bzw. Leistungsberichte von Vertretern der Gemeinde in Gemeindeverbänden,
Kommissionen und Behörden sowie von Mitgliedern des Gemeinderats mit besonderen
Aufgaben teilen wir Folgendes mit:

Gemäß § 35 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. 82/2015, ist dem
Gemeinderat die Beschlussfassung von Resolutionen zur selbständigen Erledigung
vorbehalten. Es steht dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach folglich frei,
mittels an Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbänden, Kommissionen und Behörden
und die Mitgliedern des Gemeinderats mit besonderen Aufgaben gerichteter Resolution
diese aufzufordern, dem Gemeinderat einen jährlichen betreffend Tätigkeits- bzw.
Leistungsbericht vorzulegen. Eine Befolgungspflicht wird mit einem solchen Beschluss
freilich nicht begründet, zumal Mitgliedern des Gemeinderats gegen deren Willen keine
Verpflichtungen auferlegt werden können, die die in der NÖ Gemeindeordnung 1973
vorgesehenen Pflichten hinausgehen.

Die Adressaten der Resolution hätten im Fall der Erstattung von Tätigkeits- bzw. Leistungsberichte allfällige gesetzliche und vertragliche Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die Amtsverschwiegenheit für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper besteht, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt (vgl. Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 102/2014).

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. G e h a r t



Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde im Rahmen der Fraktionsobleutebesprechung am 19. Juni 2015 und in der Stadtratssitzung am 31. August 2015 sowie am 5. Oktober 2015 erörtert.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Unter der Voraussetzung, dass für die Berichterstattung keine Personalressourcen in Anspruch genommen und keine Publikationen zu erstellen sind, ist diese Maßnahme mit keinem finanziellen Aufwand verbunden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge beschließen, dass kein automatischer Bericht der Funktionäre bzw. Gemeindevertreter erfolgt, bei Bedarf jedoch Redezeit für einen Bericht im Rahmen der Gemeinderatssitzung eingeräumt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4.1. Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach; Zustimmung zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 496/1 hat die Firma Korrektrial ein Betriebsgebäude für das Postverteilerzentrum der Post AG errichtet. Nunmehr beabsichtigt die Post AG die Anzahl der Verteilerzentren in der Region zu reduzieren. Damit ergibt sich ein größerer Bedarf an Hallen- und Flächen für die Erschließungswege innerhalb des Grundstückes.

Die Fa. Korrektrial Realitäten Ges.m.b.H. hat nun am bestehenden Grundstück die Planung soweit vorbereitet, dass die Anforderungen der Post AG an ein vergrößertes Postverteilerzentrum erfüllt werden können. Für den Wirtschaftsstandort Neulengbach hat dieses Postverteilerzentrum im Hinblick auf die zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde und auf die damit vergrößerte Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine hohe Bedeutung.

Im Zuge der Projektvorbereitung ist der Bedarf an einer Rangierfläche für zu- und abfahrende LKW-Züge aufgetaucht (siehe dazu den beiliegenden Plan).

Aus diesem Grund ist die Firma Korrektrial Realitäten Ges.m.b.H. an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. als Grundeigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. 496/21 hinsichtlich der Einräumung einer Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 496/21, Grundbuch 19753 Tausendblum, herangetreten. Derzeit befindet sich auf dieser Fläche des Rohrlager. Nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter, dann dieser Lagerort an eine andere Stelle am Bauhofareal umgesiedelt werden.

Im vorliegenden Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages ist wie folgt formuliert:

Die Dienstbarkeitsgeberin als Eigentümerin des dienenden Grundstückes 496/21 der Grundbuches 19753 Tausendblum räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger den Eigentümern des herrschenden Grundstückes 496/1 desselben Grundbuches, als der Dienstbarkeitsnehmerin sowie deren Rechtsnachfolgern im Besitz und Eigentum des herrschenden Grundstückes das Recht des Gehens und Fahrens über die zur Gänze auf dem dienenden Grundstück liegende und im angeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot gefärbte Fläche ein. Einvernehmlich wird festgehalten, dass die vertragsgegenständliche Dienstbarkeitsfläche hauptsächlich zur Ermöglichung des Umkehrens von Fahrzeugen dient.

Weiters ist im Entwurf zum Dienstbarkeitsvertrag vorgesehen, dass die für die bedungene Benutzung der vertragsgegenständlichen Fläche erforderlichen Baumaßnahmen, deren Erhaltung und die im Falle der Beendigung der Dienstbarkeit erforderlichen Rückbauten in den derzeitigen Zustand von der Dienstbarkeitsnehmerin vorzunehmen sind.

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. haftet jedoch gem. Pkt VIII. des Mietvertrages vom 24.4.2008, abgeschlossen zwischen der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. als Vermieterin und der Stadtgemeinde Neulengbach als Mieterin, als Vermieterin dafür, dass der mit diesem Vertrag gemietete Mietgegenstand der Mieterseite für ihre Zwecke zur Verfügung steht und der Mietgegenstand nicht durch Rechte Dritter welcher Art auch immer beschränkt wird.

Aus diesem Grund wäre vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach die Zustimmung zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. und der Korrektrial Realitäten Gesellschaft mbH und zur Änderung des bestehenden Mietvertrages in Punkt VIII. wie folgt einzuholen.

Die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich der Abänderung des seinerzeitigen Mietvertrages in seinem

Punkt VIII zu, sodass dieser nun wie folgt zu lauten hat:

.." VIII. Haftung

Die Vermieterseite haftet dafür, dass der mit diesem Vertrag gemietete Mietgegenstand der Mieterseite für ihr Zwecke zur Verfügung steht und der Mietgegenstand - mit Ausnahme der im Plan (Beilage ./1) eingezeichneten Rangierzone - nicht durch Rechte Dritter welcher Art auch immer beschränkt ist. Hinsichtlich der vorbezeichneten Rangierzone ist der Mieterseite die neu eingeräumte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 296/1 Grundbuch Tausendblum bekannt und wird diese Fläche gemeinsam insbesondere zum Rangieren der Fahrzeuge benutzt. „

Bisher war der Punkt VIII des Mietvertrages wie folgt formuliert:

VIII. HAFTUNG

Die Vermieterseite haftet dafür, dass der mit diesem Vertrag gemietete Mietgegenstand der Mieterseite für ihre Zwecke zur Verfügung steht und der Mietgegenstand nicht durch Rechte Dritter welcher Art auch immer beschränkt ist.

Vorberatungen:

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird dieser Gegenstand ohne Vorberatungen dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 22 lit. h) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung für die Stadtgemeinde Neulengbach.

Anlagen:



Bauhof und Postverteilerzentrum

Stadtgemeinde Neulengbach

3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82

Tel: 02772/52105

e-Mail: buergerservice@neulengbach.gv.at

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

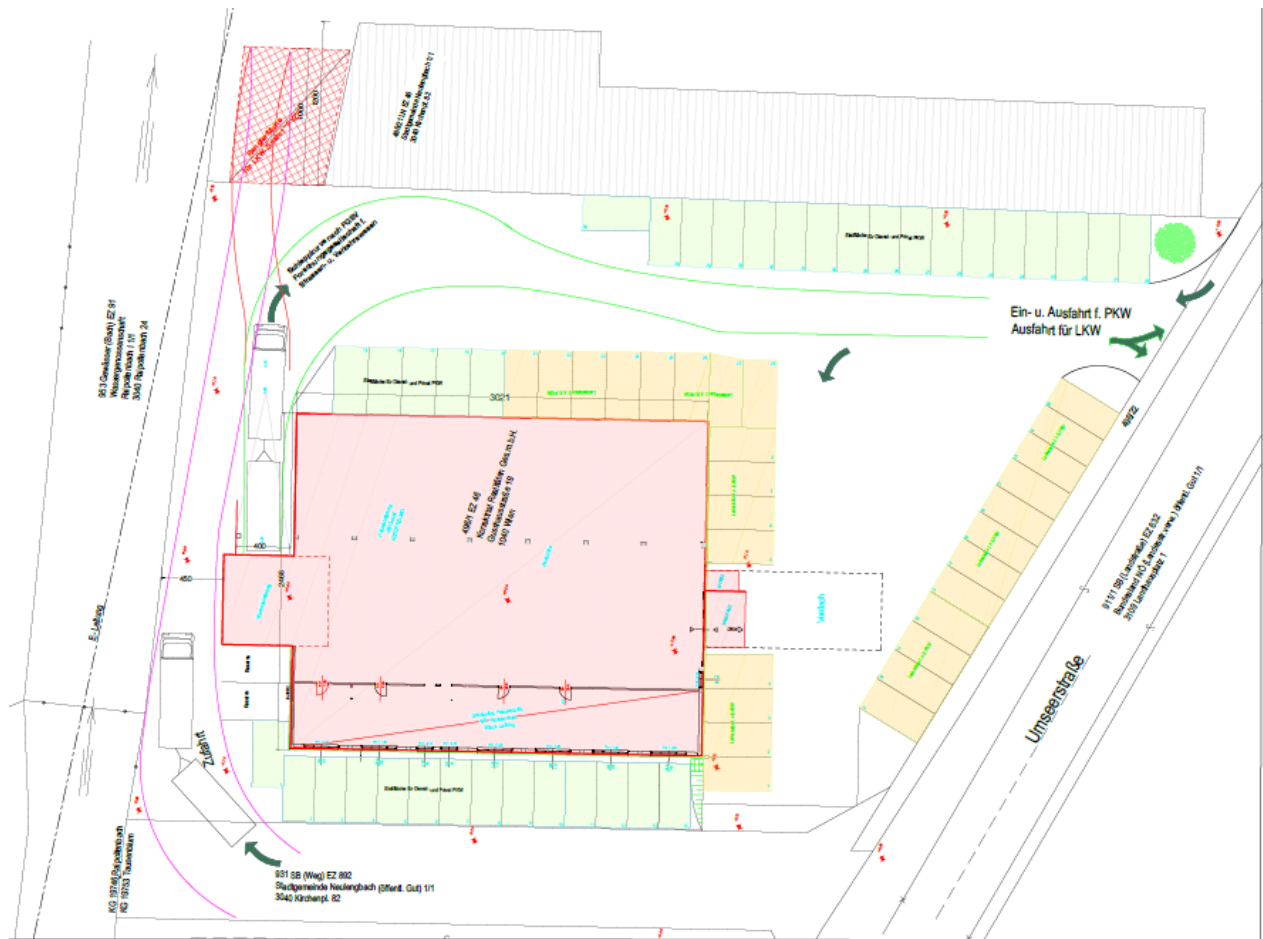
Plotdatum: 12.10.2015

Erstellt durch: Gemeindeamt

Maßstab (im Original): 1:1.000



WebOFFICE - powered by SYNERGIS und GEMDAT NÖ



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Zustimmung zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Neulengbacher KommunalSERVICE Ges.m.b.H. und der Korrektrial Realitäten Gesellschaft mbH geben und die Abänderung des Punktes VIII. im Mietvertrag zwischen der Neulengbacher KommunalSERVICE Ges.m.b.H. und der Stadtgemeinde Neulengbach, GZ. 820-22042008/NIgb. KommunalSERVICE Ges.m.b.H.. vom 24.4.2008 wie im Sachverhalt dargestellt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Advent 2015

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Vorbereitungen für den Advent 2015 sind im Laufen. Wie im Vorjahr werden wieder einige Veranstaltungen rund um den Neulengbacher Advent im Lengenbacher Saal und im Stadtkeller von Neulengbachern für Neulengbacher geboten.

Am Sonntag, dem 6. Dezember wird wieder der Adventmarkt im Lengenbacher Saal, am Kirchenplatz, im Gerichtshof und in der Aula des Rathauses stattfinden. Der Adventmarkt wird bis ca. 20.00 Uhr geöffnet sein.

Die Kosten des Neulengbacher Advent 2015 gliedern sich wie folgt:

Einnahmen	€	6.000,--
-----------	---	----------

Ausgaben:

Inst. Dekoration	€	1.800,--
Kinderprog. Benny Barfuss	€	660,--
Bastelnachmitt. Musy for you	€	1.200,--
Kutschenfahrten	€	1.000,--
Jägerveranst.	€	470,--
Kasperl	€	660,--
Adventzauber 6.12.	€	3.500,--
Krampus	€	490,--
Werbung/div.Geschenke	€	4.700,--
Musikveranst.“La uno y tres“	€	800,--
Direkte Ausgaben	€	15.280,--

Zu den Fremdleistungen umfasst der Veranstaltungsreigen des Neulengbacher Advents auch die Beistellung des Lengenbacher Saals und des Stadtkellers. Weiters werden die Mitarbeiter des Bauhofs vor die Vorbereitungsarbeiten, die Auf- und Umbauten sowie die tägliche Kontrolle und Reinigung der Veranstaltungsbereiche und die Abbauarbeiten eingesetzt.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird in der Sitzung des zuständigen Gemeinderatsausschusses am 30. September 2015 behandelt.

Zuständig:

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2015 im AOH VH 7 unter der HH-Stelle 5/3820-2781 bis zu einem Betrag von € 12.300,-- gegeben. Der Rest wird durch interne Umschichtungen finanziert.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neulengbacher Advents und die entsprechende Budgetfreigabe beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich; Beauftragung der Betreuungsleistung
--

Berichtersteller: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23. April 2013 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschlossen, den Antrag auf Wiederaufnahme in die Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich ab dem Jahr 2014 zu stellen. Dieser Antrag wurde vom Land NÖ positiv beurteilt und die Aufnahme erfolge ab dem gewünschten Zeitraum.

In dieser Gemeinderatssitzung wurde auch beschlossen, dass die laufende Betreuung der Aktion durch Bedienstete der NÖ Dorf- und Stadterneuerung erfolgt. Auf Grund des Übergangs der NÖ Dorf- und Stadterneuerung in die NÖ.Regional GmbH ist der Gemeinderat nun neuerlich mit der Beauftragung der Betreuungsleistungen zu befassen.

Wahl des Verfahrens:

Aufgrund von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre und nach Rücksprache mit den Stadtgemeinden Tulln und Herzogenburg wird dieses Projekt rund € 30.000 kosten. Aufgrund des Bundesvergabegesetzes wird die Direktvergabe gewählt, da dieser Betrag unter der derzeitigen Schwelle von € 100.000 liegt.

Preisangemessenheit:

Anbot NÖ.Regional.GmbH (Siehe Beilage)	€ 27.900,00
Anbot Arch. Rüdiger Lainer	€ 33.600,00
Anbot Arch. Christoph Mondschein	€ 28.800,00

Finanzierungsplan:

Stadtgemeinde	€ 13.400,00
Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung (NÖ Landesregierung)	€ 14.500,00
Gesamtkosten	€ 27.900,00

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde dem Grunde nach in der Gemeinderatssitzung am 23. April 2013 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/3630-4570 gegeben.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Neulengbach die NÖ.Regional GmbH mit den Beratungsleistungen für das Projekt "Stadterneuerungskonzept- Maßnahmenentwicklung" für das Jahr 2015 zu einem Auftragswert von € 27.900,00 inkl. USt. beauftragt..
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Die Situation der Entsorgungsstelle für Friedhofsabfälle auf dem Friedhof Neulengbach ist nicht zufriedenstellend. Daher wird vom Bauhof und der Friedhofsverwaltung angeregt, die Entsorgungsstelle von der derzeitigen Containerlösung auf eine ortsfeste Variante umzustellen. Es liegt hierfür eine Projektskizze der Neulengbacher KommunalService vor, derzufolge links neben dem oberen Eingang vom Parkplatz eine ortsfeste Entsorgungsstelle und rechts davon ein Humuslager errichtet werden sollen.

Für die für die Umsetzung dieses Vorhabens erforderlichen Ingenieurleistungen liegt ein Honorarangebot der Neulengbacher KommunalService GmbH sowie für die Baumeisterarbeiten ein Vergabevorschlag wie folgt vor:

Honorarangebot

Projekt: BVH Friedhof Neulengbach, Friedhofsabfälle und Humuslager

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

Grundlagen

-
- Kostenvorgabe von € 8.500,-- + UST
 - Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis.

Leistungszusammenstellung und Honorarberechnung

1.1. Ausschreibung

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

- **Geschäftliche Oberleitung**

Einholung der Angebote.
Überprüfung und Bewertung der Angebote.
Klärende Gespräche mit den Bietern.
Mitwirkung bei der Auftragserteilung.
Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

<u>Summe Ausschreibung inkl. Nebenkosten (exkl. UST)</u>	<u>€ 400,--</u>
--	--------------------

1.2. Einreichung

Die Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen.

Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes.

Summe Einreichung inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 500,--

1.3. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf: Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

• RECHNUNGSPRÜFUNG

Überprüfen der von dem ausführenden Unternehmen erstellten Aufmasse (Aufmasslisten, Aufmasspläne) Rechnungsprüfung.

Summe Bauaufsicht inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 300,--

1.4. Baukoordination:

Erstellen der Baustellenordnung

Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.

Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information.

Summe Baukoordination inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 100,--

Zusammenstellung Honorare:

1.1. Ausschreibung	€	400,--
1.2. Einreichung	€	500,--
1.3. Bauaufsicht	€	300,--
1.4. Baukoordination	€	100,--

Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 1.300,--

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.

- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

Sind in der Honorarsumme enthalten.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes. Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Baugrunduntersuchungen, Bauphysik, Geometer, Haustechnikplaner und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. Ust) verrechnet:

- a) € 72,- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 50,- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Versicherung, Haftung

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,-.

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 31.12.2015 gültig.

Zahlung

Gemäß Planungsfortschritt erlauben wir uns Rechnungen zu stellen.

Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Datum: 18.09.2015

Betreff: VERGABEVORSCHLAG

**Projekt: BVH Friedhof Neulengbach, Friedhofsabfälle und
Humuslager**

Ergebnis der Angebotseinholung

BAUMEISTERARBEITEN

1.) Allgemeines

Für die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H Angebote eingeholt.

Es wurden folgende Firmen eingeladen:

Fa. 1A Baugesellschaft	Neulengbach
Fa. Jägerbau	St.Pölten
Fa. Kickiniger-Bau	Böheimkirchen
Fa. Steiner-Bau	Heiligeneich
Fa. Szabo	Siegersdorf
Fa. Wittmann	Neulengbach

Es haben 4 Firmen eine Angebot abgegeben:

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

2. Umfang der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung umfasst die Bau- und Lieferleistungen für die Errichtung eines Lager für Friedhofsabfälle und Humuslager lt. Planskizze vom 31.07.2015.t.Nr: 196/1.

LAGER FÜR FRIEDHOFSABFÄLLE:

Aufschneiden des Asphalt für die Herstellung der Fundamente.
Erdaushub inkl. Verführen des Aushubmaterial.
Herstellen des Streifenfundaments ca. 10 cm unter Asphalt.
Streifenfundament inkl. erforderlicher Steckeisen.
Herstellen der Schalung für die Betonwände
Verlegen der erforderlichen Bewehrung für die Betonwände.
Betonieren der Wände.
Ausbetonieren des Spaltes zwischen Fundament und Asphalt nach Abschluss der Arbeiten.
An aller Arbeit und Material

HUMUSLAGER:

Erdaushub inkl. Verführen des Aushubmaterial.
Abbrechen des Raseneinfassungssteines Endlage der Straße
Herstellen einer Betonplatte
Liefern und versetzen der Steckeisen.
Herstellen eines 25 cm starken Schalsteinmauerwerkes Sicht
Herstellen eines Rostes auf den Schalsteinen.
Hinterfüllen der Schalsteine mit Aushubmaterial
An aller Arbeit und Material

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden rechnerisch gemäß § 123, Abs. 2, Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 mittels EDV überprüft.

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen Summe excl. MWST

BAUMEISTERARBEITEN

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Ing. Franz Kickingger 3071 Böheimkirchen	€ 9.086,28	100,00
2	Ing. Wittmann Gesellschaft m.b.H. 3040 Neulengbach	€ 10.318,00	113,60
3	Fa. Jäger GmbH 3105 St.Pölten	€ 10.450,00	115,00
4	1A Baugesellschaft&Sanierung GmbH&CoKG 3040 Neu	€ 19.374,75	213,20

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Ing. Franz Kickingger Ges.m.b.H.

Neustiftgasse 42
3071 Böheimkirchen

Auftragssumme Pauschal EUR 8.500,00 exkl. 20% Mwst. inkl. Nachlass und Skonto

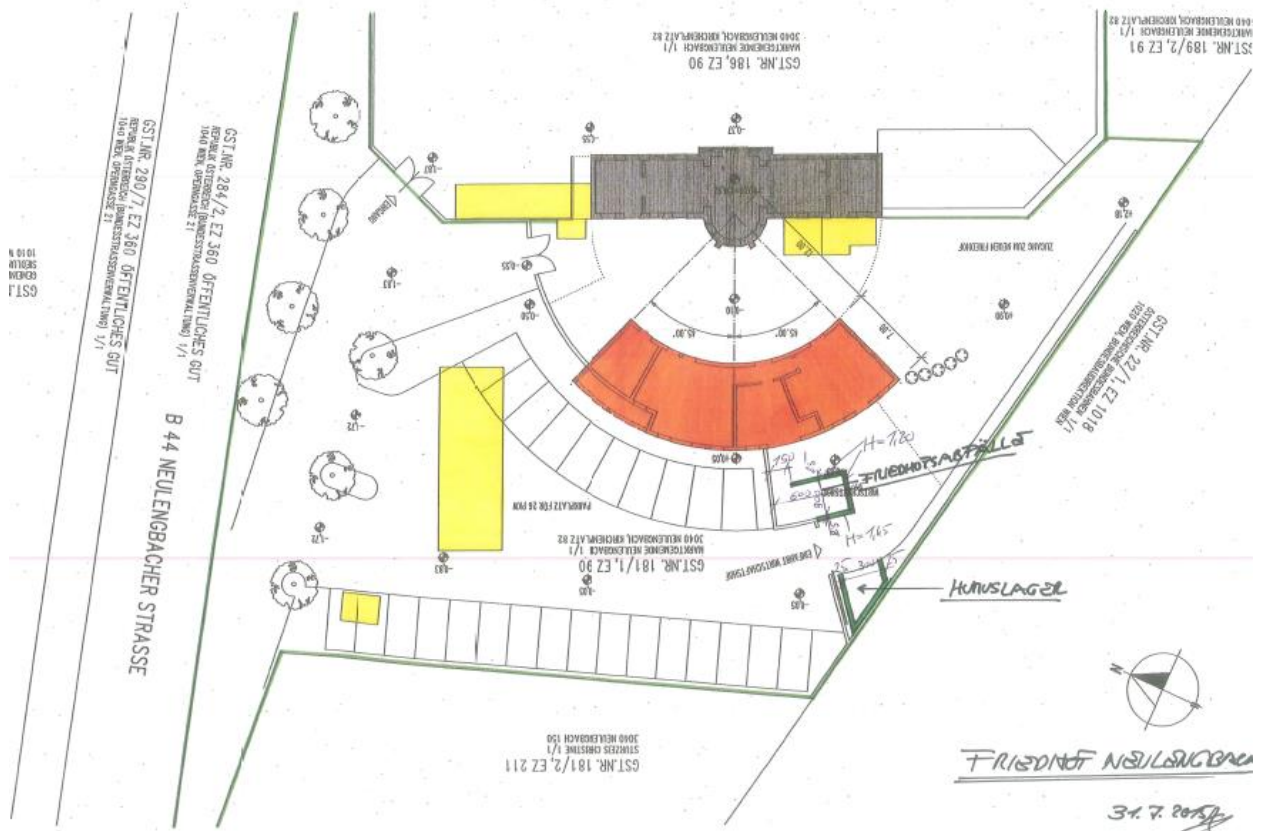
Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 23.9.2015 und in der Fraktionsobleutebesprechung am 2.10.2015 behandelt-

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 im VH 39 unter der HH-Stelle 5/817100 – 011000 gegeben.

Anlagen:



Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Ing. Kicking mit den Baumeisterarbeiten zur Errichtung einer ortsfesten Entsorgungsstelle für Friedhofsabfälle sowie eines Humuslagers am Friedhof Neulengbach zu EUR 10.200,-- inkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbach Kommunalservice GmbH mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 1.560,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren; Einschaubericht
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Im Juli 2015 wurde die Stadtgemeinde Neulengbach von der Gemeindeaufsichtsbehörde hinsichtlich der Abgabe, Steuern und Gebühren überprüft. Mit Schreiben vom 6. August 2015, KZ IVW3-A-3192601/008-2015, wurde das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung übermittelt.

Das Ergebnis der Überprüfung mit den entsprechenden Stellungnahmen wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

**Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren durch das Amt der NÖ Landesregierung;
KZ IVW3-A-3192601/008-2015 vom 6. August 2015**

Eingangs dürfen wir festhalten, dass die Verwaltung der Stadtgemeinde Neulengbach von den Einschauorganen der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung während der Einschau grundsätzlich sehr positiv beurteilt wurde. Dies beweist auch die Tatsache, dass zu einzelnen, von der Aufsichtsbehörde überprüften Abgaben, Gebühren und Steuern, wie z.B. der Gebrauchsabgabe, keine Feststellungen getroffen wurden. Demnach ist zur Klarstellung anzumerken, dass die getroffenen Hinweise entweder nur spezifische Einzelfälle oder grundsätzliche Themen wie Einheitssätze zur Berechnung von Abgaben und Gebühren betreffen.

Im Einzelnen wird zu den Feststellungen die jeweils direkt angefügte Stellungnahme getroffen:

Feststellung

Aufschließungsabgaben

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1 Jänner 2011 € 450,--. Vorher betrug er 10 Jahre hindurch € 327,03.

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe erneut valorisiert und angepasst werden.

Dies sollte künftig in kürzeren Abständen erfolgen.

Stellungnahme

Eine aktuelle Berechnung ergibt einen Einheitssatz von EUR 500,--. Eine entsprechende Verordnungsänderung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Feststellung

Verwaltungsabgaben

Wird neben dem Wohnhaus auch die Errichtung einer baulich allein bestehenden Garage bewilligt (z.B. BAU-5280/2012), wird die Fläche der Garage zur Geschossfläche des Wohnhauses addiert und eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2015 vorgeschrieben.

Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

Für die baubehördliche Bewilligung einer allein stehenden Garage wäre somit der Mindestsatz von € 93,-- nach Tarifpost B29 NÖ Gemeindeverwaltungstarif 2015 zu verrechnen, da die Garage baubehördlich separat bewilligungsfähig war.

Stellungnahme

TP 29 (Neu- und Zubauten)

Für freistehende (nicht an ein Wohnhaus angebaute Garagen) wird die Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 immer getrennt vom Wohnhaus verrechnet.

Da es sich beim zitierten Bauvorhaben (BAU-5280/2012) um ein Ansuchen zur Bewilligung für die „Errichtung eines Einfamilienhauses mit angebauter Doppelgarage und straßenseitiger Einfriedung“ handelte, wurde davon ausgegangen, dass dabei keine „freistehende Garage“ bewilligt wird sondern diese als bauliche Einheit zu sehen wäre, für welche für die gesamte verbaute Fläche die VA TP 29 vorgeschrieben wird. Für das zweite Begehren (straßenseitige Einfriedung) wurde die entsprechende Tarifpost vorgeschrieben.

In diesem Fall wurde davon ausgegangen, dass es sich bei dem Ansuchen um zwei Berechtigungen handelt.

Obzwar es sich hierbei u. E. um eine Auslegung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes handelt (eine definitive rechtliche Grundlage dafür war auch den Regelungen zum NÖ Gemeindeverwaltungstarif 2015 nicht zu entnehmen), wird zukünftig bei Einreichungen „Wohnhaus mit Garage“ im Zuge der Ablaufroutine dahingehend geprüft, ob die Garage für sich separat (allein stehend ohne Wohnhaus) bewilligungsfähig ist und somit die VA TP 29 dafür vorzuschreiben ist.

Feststellung

Für die Erklärung eines Grundstücks im Bauland zum Bauplatz anlässlich der Baubewilligung eines Wohnhauses wurde in mehreren Fällen keine Verwaltungsabgabe vorgeschrieben (z.B. Bauverfahren AZ BAU-6137/2014).

Künftig ist daher darauf zu achten, dass in allen Fällen für die Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarif B 28 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorgeschrieben wird. Im Jahr 2015 beträgt diese € 29,40.

Stellungnahme

TP 28 (Bauplatzerklärung)

Um zu vermeiden, dass die Vorschreibung dieser TP in Zukunft übersehen werden kann, wurde die Prüfung zur Vorschreibung in die abteilungsinterne Routine eingebaut.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der Bauabteilung der STG Neulengbach unter anderem durchschnittlich

- 120 Baubewilligungsverfahren
- 150 Fertigstellungsverfahren
- 100 Bauanzeigeverfahren
- 50 feuerpolizeiliche Verfahren

pro Jahr annähernd fehlerfrei abgewickelt werden, die Anmerkung der Aufsichtsbehörde zu den konkreten Fällen der TP 28 (= 29,40 EUR) grundsätzlich berechtigt sind, jedoch insgesamt von einem marginalen Einnahmenentgang für die STG Neulengbach gesprochen werden muss.

Feststellung

Grundsteuer

Die Gemeinde meldet dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

Beispielsweise ist der Liegenschaftseigentümer mit der EDV-Nr. 3766 seit November 2009 im neu errichteten Einfamilienhaus wohnhaft, legte aber erst im April 2015 die Fertigstellungsanzeige.

Dies wurde dem Finanzamt bereits bekannt gegeben. Da noch keine Neubewertung erfolgte, entrichtet der Liegenschaftseigentümer immer noch eine jährliche Grundsteuer in der Höhe von € 59,75 für ein unbebautes Grundstück.

Wird ein Neubau bewohnt, so ist das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.

Es ist daher von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.

Im vorliegenden Fall ist so rasch wie möglich eine Nachmeldung für die Jahre 2009 bis 2014 durchzuführen, damit das Grundstück rückwirkend ab 1. Jänner 2010 neu bewertet und die höhere Grundsteuer ab diesem Zeitpunkt nachverrechnet werden kann.

Weiters ist bei den offenen Bauakten zu erheben, ob bereits die tatsächliche Benützung erfolgt (Meldedatum) und dies dem Finanzamt so rasch wie möglich bekannt zu geben.

Diese Empfehlung wurde bereits bei der Abgabeneinschau im Jahr 2006 abgegeben.

Stellungnahme

Bisher erfolgte die Meldung an das Finanzamt im Zuge der Fertigstellung.

Bei einer HWS-Anmeldung in einem nicht fertiggestellten Bauvorhaben/Gebäude wurde/wird der Bauwerber umgehend zur Fertigstellung aufgefordert, seit Vernetzung des Zentralen Melderegisters (ZMR) und des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) 2010 ist die Anmeldung im ZMR an eine Adressfreigabe im AGWR gebunden.

Aufgrund der Beanstandung im Bericht der Gebarungseinschau wurde bereits über das GWR-Berichtswesen eine Abfrage über die offenen Bauvorhaben von den Jahren 2000 bis 2014 mit Anmeldungen HWS/NWS gemacht und diese dem zuständigen Finanzamt zur Neubewertung übermittelt.

Die Ablaufroutine der Bauabteilung wurde daher dahingehend abgeändert, als ab sofort die Meldung an das Finanzamt gleich bei HWS-Anmeldung erfolgt. Der im Bericht in Rede stehende Fall mit der EDV-Nr. 3766 wurde in diesem Sinne bereits erledigt.

Feststellung

Kommunalsteuer

Wie nachstehend aufgelistet ist, stieg das Kommunalsteueraufkommen im Zeitraum 2010 – 2014 (RA 2010 bis 2014) kontinuierlich von € 1.433.953,63 auf € 1.719.078,87, d. s. ca. 20 %.

Jahr	Anordnungssoll	Reste	Prozente
2010	1.433.953,63	50.714,75	3,54%
2011	1.490.143,92	76.071,49	5,10%
2012	1.521.448,70	34.772,40	2,29%
2013	1.645.585,43	33.435,85	2,03%
2014	1.719.078,87	18.073,81	1,05%
Summen	7.810.210,55	213.068,30	2,73%

Die einlangenden Kommunalsteuererklärungen bzw. –zahlungen werden nicht mit den geleisteten Dienstgeberbeiträgen verglichen.

Es wird empfohlen, die erklärte Kommunalsteuer künftig anhand der im FinanzONline (FON) übermittelten Dienstgeberbeitragsliste auf ihre Plausibilität zu prüfen und allfällige Differenzen bzw. Nachforderungen aufzuklären bzw. bescheidenmäßig festzusetzen und einzufordern (§ 161 BAO).

Die Höhe der Dienstgeberbeiträge wird grundsätzlich von derselben Bemessungsgrundlage wie jene der Kommunalsteuer errechnet. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5 %, die Kommunalsteuer 3 % dieser Bemessungsgrundlage. Im Regelfall müssten somit zwei Drittel des Dienstgeberbeitrages an Kommunalsteuer entrichtet werden.

Stellungnahme

Dazu wird festgehalten, dass wir sehr darum bemüht sind, alle Einnahmemöglichkeiten für die Stadtgemeinde Neulengbach im ungekürzten Ausmaß auszuschöpfen. Aus diesem Grund greifen wir die Empfehlung der Aufsichtsbehörde gerne auf und wird eine derartige Kontrolle ab sofort eingeführt.

Feststellung

Vom kommunalsteuerpflichtigen Betrieb mit der Steuernummer 123559 wurden von der NÖ GKK die Jahre 2009 bis 2013 einer Überprüfung unterzogen. Die Prüfungsergebnisse langten am 08.07.2015 bei der Stadtgemeinde ein. Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 wurden von der Buchhaltung € 527,85 nachgefordert.

Es wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes verwiesen:

Wird im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung eine Nachforderung festgestellt, so ist der Steuerschuldner aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist, eine berichtigte Jahreserklärung zu legen. Wird vom Steuerschuldner die Kommunalsteuererklärung nicht berichtet, ist aufgrund des Prüfungsergebnisses die Kommunalsteuer durch die Abgabenbehörde bescheidmäßig festzusetzen und einzuheben.

Im Falle einer berichtigten Jahreserklärung wäre die Nachforderung einzuheben.

Im Zuge einer Kommunalsteuernachforderung wären Säumniszuschläge mit Bescheid vorzuschreiben und einzuheben.

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,00 übersteigen (wenn der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag über € 250,00 liegt), sind grundsätzlich festzusetzen (§ 217a BAO).

Stellungnahme

Die Aufforderungsschreiben an die Steuerpflichtigen werden dergestalt angepasst, dass sie aufgefodert werden

- a) innerhalb einer gesetzten Frist eine berichtigte Jahreserklärung zu legen, widrigenfalls die Kommunalsteuer aufgrund der Prüfungsergebnisse bescheidmäßig festgesetzt und eingehoben wird.
- b) Im Zuge einer Kommunalsteuernachforderung werden Säumniszuschläge (sofern sie EUR 5,- übersteigen) bescheidmäßig vorgeschrieben.

Feststellung

Die einlangenden Steuererklärungen, Prüfergebnisse sowie allfälliger Schriftverkehr werden nach Jahren in eigenen Ordnern abgelegt. Ein Steuerakt für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ist nicht vorhanden.

Zur besseren Übersicht wird empfohlen, für jeden kommunalsteuerpflichtigen Betrieb einen Steuerakt anzulegen, in dem sämtliche Steuererklärungen sowie der gesamte Schriftverkehr erfasst sind.

Stellungnahme

Pro Steuerjahr werden zwei 7,5 cm-Ordner benötigt. Würde das Ablagesystem auf „Steuerakte“ wie sie etwa bei der Grundsteuer bestehen umgestellt werden, müsste jährlich umgeschichtet werden, da ja das laufende Jahr im Umfang von zwei Ordnern in die Unterlagen der Vergangenheit eingearbeitet werden müsste.

Unabhängig davon, dass so „1-Jahres-Unternehmen“ ewig mitgeschleppt werden würden, stellt diese Art der Ablage ein Platzproblem dar. Derzeit befinden sich nur die Ordner für das laufende Jahr und das vorangegangene Jahr in der Abteilung, die restlichen Ordner sind nach Jahren sortiert im Kellerarchiv aufgehoben. Derzeit sind das 28 Ordner, die bei Systemumstellung in der Finanzabteilung Platz finden müssten.

Durch eine Kontenbereinigung im Sommer 2013 sind sämtliche noch aktive Steuerpflichtige im KIM ersichtlich, hinsichtlich dieser Aktiven sind ALLE Kommunalsteuererklärungen zumindest bis 2006 zurück vorhanden und mit Ausnahme von sechs insolventen Unternehmen auch alle Kommunalsteuerforderungen beglichen. Prüfungsergebnisse werden ebenfalls im System vermerkt.

Eine Änderung des Ablagesystems im vorgeschlagenen Maße ist aus platztechnischen Gründen daher nicht möglich.

Feststellung

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für den übrigen 1. Hund beträgt seit 1. Jänner 2011 € 30,--. Vorher war dafür seit 1. Jänner 2001 eine Abgabe von € 29,07 in Geltung. Die Anhebung im Jahr 2011 um nur € 0,93 ist als sehr gering anzusehen.

Die Hundeabgabe als Steuer für alle übrigen Hunde sollte valorisiert werden.

Da sich der Verbraucherpreisindex 2000 vom Jänner 2001 bis Juni 2015 um 32,7% verändert hat, müsste die Hundeabgabe statt € 29,07 nunmehr € 38,58, also rund € 39,-- betragen, um den Wert aus 2001 kaufkraftbereinigt beizubehalten. Bei rund 600 1. übrigen Hunden würden die Mehreinnahmen rund € 5.400,-- betragen.

Stellungnahme

Den Hinweis auf eine Valorisierung der Hundeabgabe werden wir dem Gemeinderat zur Umsetzung vorschlagen. Eine entsprechende Verordnungsänderung wird dem Gemeinderat so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden, dass diese mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten kann.

Feststellung

Wenn ein Hund zuzieht und der Hundehalter nachweist, dass die Hundeabgabe bereits in einer anderen Gemeinde für das laufende Jahr entrichtet wurde, verzichtet die Gemeinde auf die Hundeabgabe für das laufende Jahr. So meldete die Steuerpflichtige mit der Steuernummer 6222 am 4. Juni 2015, dass der Hund von Wien nach Neulengbach übersiedelte und in Wien bereits eine Hundeabgabe von € 72,-- für das Jahr 2015 bezahlt worden sei. Die Hundeabgabe in Neulengbach wird aus diesem Grund erst ab dem Jahr 2016 vorgeschrieben werden.

Nur wenn ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde,

von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für diesen Hund keine Abgabepflicht. (vgl. § 4 Abs. 6 leg. cit.)

Da im aufgezeigten Fall die Abgabepflicht nach § 4 Abs. 8 leg. cit. im Zeitpunkt des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt entstand, ist die Hundeabgabe nach § 6 Abs. 2 leg. cit. im Falle eines Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt innerhalb eines Monats zu entrichten. Die Entrichtung der laufenden Hundeabgabe für denselben Hund in einer anderen Gebietskörperschaft ist daher kein Anlass, bei Zuzug keine Hundeabgabe für dasselbe Jahr vorzuschreiben. Allerdings ist § 6 Abs. 4 leg. cit. zu beachten.

Stellungnahme

Ab sofort wird die rechtliche Möglichkeit berücksichtigt und ungeachtet einer in einer anderen Gemeinde bereits entrichteten Hundeabgabe die Hundeabgabe für Neulengbach vorgeschrieben.

Feststellung

Die Steuerpflichtige mit der Steuernummer 6481 hat am 17. Februar 2015 bei der Gemeinde gemeldet, dass der Hund am 11. November 2014 verstorben ist. Daraufhin ist die Hundeabgabe für das Jahr 2015 storniert worden. Die Steuerpflichtige mit der Steuernummer 6443 hat am 24. Februar 2015 gemeldet, dass der Hund am 1. Februar 2015 verstorben sei. Auch hier wurde keine Hundeabgabe für das Jahr 2015 vorgeschrieben. Die Stadtgemeinde behält bei derartigen Meldungen die Hundeabgabe nur dann auch für das laufende Jahr ein, wenn diese bereits entrichtet wurde.

Bei der Hundeabgabe entsteht der Abgabenanspruch jedes Jahr mit 1. Jänner. Fällig zur Zahlung wird die Abgabe erst am 15. Februar.

Nach § 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Wird daher der Hund erst ab 1. Jänner abgemeldet, so ist die Hundeabgabe noch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Stellungnahme

Entsprechend der Feststellungen im Einschaubericht wird ab sofort bei der Vorschreibung und Einhebung der Hundeabgabe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen.

Feststellung

Marktstandsgebühren

In den Jahren 2012, 2013 und 2014 wurden bei den Markteinrichtungen Mindereinnahmen von € 1.575,25, € 1.997,09 und € 1.718,19 erzielt.

Die Marktstandsgebühren sind zuletzt per 10. Juli 2008 mit € 3,-- pro Laufmeter bzw. pro m² des Marktstandes festgelegt worden.

Die Marktstandsgebühren sollten neu kalkuliert und in kostendeckender Höhe festgesetzt werden.

Stellungnahme

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben beim Theresienmarkt zeigt seit 2012 Abgänge, die wie folgt zu begründen sind.

Höhere Aufwände bei

- Bauhof- und Fuhrparkleistungen
- Zusätzliche Ausgaben für Umsetzung des Sicherheitskonzeptes

- Entschädigungsleistungen an FF Neulengbach und Rotes Kreuz (je € 500,-)
- Müllentsorgungskosten

Eine entsprechende Verordnungsänderung, die zu einer Kostendeckung führt, wird dem Gemeinderat so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden, dass diese mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten kann.

Feststellung

Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den Misch- und Schmutzwasserkanal von je 11,19 sind seit 1. Jänner 1998, jener zum Anschluss an den Regenwasserkanal von € 5,16 seit 1. Jänner 2001 unverändert. Ebenso gilt seit 1. Jänner 1999 ein Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe von € 6,36 (seit 1. Jänner 2011 5% des Laufmeterpreises). Auf diesen Umstand ist bereits bei der Gebarungseinschau vom März 2013 hingewiesen worden. Im Mai 2014 hat die Stadtgemeinde in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass die derzeitigen Einheitssätze für den Misch- und Schmutzwasserkanal noch immer den ermittelten Werten entsprechen, nämlich rund 3,8 % und 3,6 % des Laufmeterpreises.

Die Einheitssätze für den Misch- und Schmutzwasserkanal aus dem Jahre 1998 haben im Jahr 2015 nicht mehr denselben Wert wie damals. Nach dem Verbraucherpreisindex 1996 müssten die Einheitssätze von € 11,19 kaufkraftbereinigt im Juni 2015 um 39,1 % mehr, nämlich € 15,57 betragen.

Die Einheitssätze sollten daher valorisiert werden. Zu den aktuellen Baukostensummen und Rohrnetzlängen ist das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Zu beachten ist, dass die Einheitssätze nicht mehr als 5% des aktuellen Laufmeterpreises betragen dürfen. Vor allem beim Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe wurde dieser Wert bereits im Jahr 2010/2011 erreicht.

Stellungnahme

Abwasserbeseitigung

Eine allf. Anpassung der Einheitssätze zur Ermittlung der Kanaleinmündungsabgabe wird nach Prüfung der kalkulatorischen Grundlagen gegebenenfalls dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt werden.

Eine Überprüfung der Kanalbenützungsgebühr unter den kalkulatorischen Vorgaben der Abt. WA4 ergibt einen Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Höhe von € 2,50.

Die entsprechenden Verordnungsänderungen werden dem Gemeinderat so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden, dass diese mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten können.

Wasserversorgung

Eine allf. Anpassung der Einheitssätze zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe wird nach Prüfung der kalkulatorischen Grundlagen der Abt. WA4 gegebenenfalls dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt werden..

Feststellung

Ist bei einem Neubau eine längere Bauzeit zu erwarten, wird bereits nach der Baubewilligung die Wasseranschlussabgabe für das unverbaute Grundstück vorgeschrieben.

Auf das vorher erforderliche Bewilligungsverfahren wird jedoch fallweise, wie beispielsweise beim Bauverfahren AZ.: BAU-6137/2014, verzichtet.

In einem anderen Fall, AZ.: BAU-6931/2011, langte im September 2011 der Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung bei der Stadtgemeinde ein.

Die Bewilligung wurde aber erst im Mai 2012 erteilt und im Oktober 2012 die gesamte Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen vorlag.

In Anbetracht der oben aufgezeigten Fälle wird empfohlen, das mit einem nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwand verbundene Bewilligungsverfahren für den freiwilligen Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung nur mehr dann durchzuführen, wenn der Grundstückseigentümer beabsichtigt, vorerst kein Wohngebäude zu errichten. In allen anderen Fällen ist die gesamte Wasseranschlussabgabe im Sinne des § 15 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vorzuschreiben, wenn der Anschlusszwang feststeht. Dies ist dann der Fall, wenn ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Wesentlichen fertig gestellt und eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist.

Stellungnahme

zu BAU 6137/2014 (Ollersbach-Hauptstraße 50 – Hahn Armin und Irene):
Wasseranschlussabgabe:

Auf das Bewilligungsverfahren (= antragspflichtiges Verfahren!) wurde deswegen verzichtet, weil kein Ansuchen um Anschluss an die öffentliche WVA vorlag und bereits am 17.2.2015 die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt wurde. Im gegenständlichen Fall ist am 15.6.2015 der Anmeldebogen zur Anmeldung des Wasserbezuges eingelangt.

zu BAU-6931/2011 (Schönfeld-Sportplatzstraße 78 – Marchl Manfred und Birgit):
Wasseranschlussabgabe:

Am 22.9.2011 wurde um den Anschluss an die öffentliche WVA angesucht. Zu diesem Zeitpunkt war der Anschluss jedoch noch nicht möglich, da erst die Zuleitung auf öffentlichem Gut samt Hausanschlussleitung baulich errichtet werden musste. Nach Vorliegen der Anschlussmöglichkeit wurde mit Bescheid vom 10.5.2012 die Bewilligung erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsteht der Anspruch auf die Wasseranschlussabgabe mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Anschluss bewilligt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlusszwang feststeht. Dies ist dann der Fall, wenn ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Wesentlichen fertig gestellt und eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist. Dieser Zeitpunkt deckt sich in der Praxis allerdings äußerst selten mit dem Fertigstellungsverfahren gemäß § 30 NÖ Bauordnung, da die Wohnhäuser üblicherweise schon davor bestimmungsgemäß genutzt werden (können).

Um einer Verjährung entgegen zu wirken, wird bei Gebäuden, wo eine längere Bauzeit zu erwarten ist, die Bewilligung zum Anschluss an die öffentliche WVA erteilt und die Wasseranschlussabgabe für das unbebaute Grundstück bereits vor Feststehen des Anschlusszwanges zur Vorschreibung gebracht.

Feststellung

Bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe werden an das Wohngebäude angebaute Garagen gesondert mit der bebauten Fläche der Garage berechnet. Durch diese unrichtige Berechnung wird wie beispielsweise beim Bauverfahren AZ.: BAU-4289/2006 ein Einnahmenausfall immer dann eintreten, wenn im Wohngebäude mehr als 1 Geschoss an die Wasserleitung angeschlossen ist.

Die bebaute Fläche einer angebauten und mit dem Wohnhaus untrennbar verbundenen Garage ist künftig zur bebauten Fläche des Wohnhauses hinzuzuzählen.

Stellungnahme

zu BAU-4289/2006 (Neulengbach-Kohltreithstraße 428 – Kempernek Thomas und Alexandra):

Wasseranschlussabgabe:

Bei Berechnung der Wasseranschlussabgabe im Jahr 2008 wurde die an das Wohnhaus angebaute Garage gesondert mit der bebauten Flächen berechnet. Bei Berechnung der Wasseranschlussabgabe bei angebauten und mit dem Wohnhaus untrennbar verbundenen Garagen wird schon derzeit – und natürlich auch zukünftig - die Fläche der Garage zu jener des Wohnhauses hinzugezählt.

Feststellung

Auch bei der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal werden an das Wohnhaus untrennbar angebaute Garage, deren Dachwässer in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, ebenfalls gesondert mit der bebauten Fläche berechnet (siehe oben).

Künftig ist zu beachten, dass eine untrennbar angebaute und mit den Niederschlagswässern an den Mischwasserkanal angeschlossene Garage kein selbständiges Gebäude darstellt und daher zu der bebauten Fläche des Wohnhauses hinzugerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall hätte bei korrekter Berechnung der Abgabebetrag im Bescheid vom 26. Jänner 2009 mit € 3.023,15 statt mit € 2.653,30 festgesetzt werden müssen.

Stellungnahme

Von der untrennbar angebauten und nur mit den Niederschlagswässern an den Mischwasserkanal angeschlossenen Garage werden keine Schmutzwässer in den Mischwasserkanal eingeleitet. Es wurde daher bei Ermittlung der Berechnungsfläche die Garage als nicht angeschlossener Gebäudeteil gewertet. Zukünftig wird jedoch bei untrennbar angebauten und mit den Niederschlagswässern an den Mischwasserkanal angeschlossenen Garagen, die

kein selbständiges Gebäude darstellen, die verbaute Fläche zu jener des Wohnhauses hinzugerechnet.

Feststellung

Ein Einfamilienhaus, Bauverfahren AZ.: BAU-4289/2006, wurde in einer Hanglage errichtet. Aus dem Einreichplan ist ersichtlich, dass sich das angeschlossene Kellergeschoß an der Nord- und an der Ostseite überwiegend über dem Erdniveau befindet.

Bei der letztmaligen Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr im Bescheid vom 22. Juli 2008, rückwirkend ab 1. November 2007, blieb das Kellergeschoß jedenfalls unberücksichtigt.

Es wäre – erforderlichenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen – die tatsächliche Situierung des angeschlossenen Kellergeschosses zu ermitteln. Sollte sich das Kellergeschoss mit mehr als der Hälfte der gesamten Geschosshöhe über dem Erdniveau befinden, muss dieses bei der nächsten Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr bei der Berechnungsfläche berücksichtigt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Abgabeananspruch auf die Kanalbenützungsgebühr mit der erstmaligen Möglichkeit der Benützung der Kanalanlage entsteht. Es wäre daher darauf zu achten, dass in allen Fällen die Kanalbenützungsgebühr bereits zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches geltend gemacht wird.

Stellungnahme

Das Wohnhaus wurde in einer Hanglage errichtet. Im Kellergeschoß befinden sich 1 Vorraum, 3 Kellerräume und die Garage. Das Kellergeschoß ist durch die Waschmaschine an die öffentliche Wasserleitung und den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen. Nach dem Einreichplan kann aufgrund der Hanglage nicht zweifelsfrei ermittelt werden, ob sich das Kellergeschoß mit mehr als der Hälfte der gesamten Geschosshöhe über dem Erdniveau befindet. Es wurde daher bei der Abgabenermittlung davon ausgegangen, dass das Kellergeschoß nicht mit mehr als der Hälfte der gesamten Geschosshöhe über dem Erdniveau liegt und das Kellergeschoß bei der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nicht berücksichtigt. Dies auch deshalb, da sich außer der Waschmaschine keine Anschlüsse in diesem Geschoß befinden.

Für die Ermittlung der Situierung des angeschlossenen Kellergeschosses durch einen Sachverständigen fallen für die Abgabenbehörde aufgrund des Prinzips der Amtswegigkeit die auflaufenden Kosten an, die auch dann zu tragen sind, wenn sich aufgrund des zu erstellenden Gutachtens ergibt, dass das Kellergeschoß nicht mit mehr als der Hälfte der gesamten Geschosshöhe über dem Erdniveau liegt. Hier wird die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu überlegen sein.

Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr entsteht gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich ist. Im gegenständlichen Fall haben sich die Liegenschaftseigentümer am 23.11.2007 im neu errichteten Wohnhaus angemeldet. Aus administrativen Gründen (Ermittlung der Berechnungsfläche, Ermittlungsverfahren, Bescheiderstellung für die jährliche Kanalbenützungsgebühr) ist es aber nicht möglich, die Kanalbenützungsgebühr bereits zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches geltend zu machen.

Feststellung

Seit Erstellung der Bescheide über die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für den Regenwasserkanal mit Hilfe des zur Verfügung stehenden EDV-Programms wird bei der Berechnungsfläche kein Anteil der unbebauten Fläche berücksichtigt (z.B. BAU-6931/2011).

Gemäß § 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977 ergibt sich die Berechnungsfläche für die Kanalbenützungsgebühr für einen reinen Regenwasserkanal aus der Summe der bebauten Flächen aller Gebäude, von denen Niederschlagswasser in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15% der unbebauten Fläche.
Das Bescheidkonzept ist daher mit Hilfe des Softwareanbieters richtig zu stellen.

Stellungnahme

Für den Regenwasserkanal besteht im von der Stadtgemeinde Neulengbach verwendeten Buchhaltungsprogramm eine eigene Abgabenart für Regenwasserkanal. Diese wurde auch bei der Anlage des Abgabekontos berücksichtigt. Jedoch wurde bei der Erfassung der Fläche programmtechnisch nicht auf den Anteil der unverbauten Fläche von max. 75 m² hingewiesen und ist dies bei der Kontrolle übersehen worden. Insgesamt sind aktuell von dieser Abgabenart jedoch nur 3 Liegenschaften betroffen. In Zukunft wird bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren für Regenwasserkanäle die gesetzliche Vorgabe erfüllt werden.

Feststellung

Friedhof

Die Stadtgemeinde betreibt in den Katastralgemeinden Neulengbach, Sankt Christophen und Ollersbach einen Friedhof.

In der nachstehenden Aufstellung sind die Einnahmen und die Ausgaben vom Friedhofsektor im Zeitraum 2010 bis 2014 (RA 2010 – 2014) inkl. Voranschlag 2015 dargestellt:

Jahr	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	2010 - 2014	VA 2015
Einnahmen	134.512,92	131.970,78	134.738,10	152.351,92	139.813,39	693.387,11	146.200,00
Ausgaben	169.628,83	143.781,34	153.955,93	115.896,50	165.390,39	748.652,99	146.200,00
Differenz	-35.115,91	-11.810,56	-19.217,83	36.455,42	-25.577,00	-55.265,88	0,00

Der Gebührensektor „Friedhof“ wurde im angeführten Zeitraum in Summe nicht kostendeckend geführt. Das Jahr 2013 wurde deshalb mit einem Überschuss abgeschlossen, da Mehreinnahmen an Grabstellengebühren von ca. € 23.000,-- lukriert wurden und auf der Ausgabenseite weniger an Instandhaltungen getätigt und auch keine Verwaltungskostentangente verbucht wurde. Im Voranschlag 2015 wurde der Friedhofsektor ausgeglichen budgetiert.

Die letzte Festsetzung aller Friedhofsgebühren erfolgte mit 1. Jänner 2011. In den beschlossenen Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung mit Inkrafttreten 1. Dezember 2013 und 1. April 2014 wurde lediglich eine Grabstellengebühr für die Urnennischen beim Friedhof Neulengbach bzw. eine rechtskonforme Anpassung der Verordnung vorgenommen.

Der Friedhofsektor wäre grundsätzlich in einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren in Summe kostendeckend zu führen. Um dieses Ziel künftig erreichen zu können, wären die Friedhofsgebühren in kurzen Zeitabständen (ca. alle 2 Jahre) neu zu kalkulieren und entsprechend anzuheben.

Stellungnahme

Auf Grund der Anregung der Aufsichtsbehörde wurden die Betriebsergebnisse aus dem Betrieb der Friedhöfe neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Auf Grund der Überprüfung der Betriebsergebnisse für die Jahre 2010 bis August 2015 ergibt sich ein durchschnittlicher Anpassungsbedarf von rd. 5 %. Eine diesbezügliche Verordnungsänderung wird dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt werden.

Feststellung

Im § 6 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofsgebührenordnung (in Rechtskraft seit 1. Jänner 2011) wurde die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) für jeden angefangenen Tag mit € 28,-- festgesetzt.

Im Zuge der Vorschreibung dieser Gebühr wird der 1. angefangene Tag in die Berechnung nicht miteinbezogen.

Da in der Gemeinde pro Jahr ca. an die 90 Begräbnisse stattfinden, beträgt der Einnahmenverlust jährlich ca. € 2.520,--.

Es wäre künftig, so wie es in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt wurde, für jeden angefangenen Tag, die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) vorzuschreiben und einzuheben.

Stellungnahme

Die Empfehlung wurde bereits in die Erledigungsroutine bei der Friedhofsverwaltung übernommen.

Feststellung

Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Grund- und Hausbesitzabgaben und der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2014 (RA 2014) ausgewiesen:

RA 2014	Anordnungssoll	Reste	Prozente
Grundsteuer A	29.324,54	-248,36	0,85%
Grundsteuer B	511.830,04	-406,31	0,08%
Wasserbezugsgebühren	633.065,84	8.877,45	1,40%
Bereitstellungsgebühren	292.009,40	1.646,78	0,56%
Kanalbenützungsgebühren	1.520.625,35	9.391,32	0,62%
Hundeabgabe	20.503,50	36,54	0,18%
Summen	3.007.358,67	19.297,42	0,64%

Werden die festgelegten Fälligkeitstermine (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) nicht eingehalten, wird am 22. Tag des Fälligkeitsmonates ein Erinnerungsschreiben ausgesendet. Erfolgt keine Bezahlung der Abgabenschuld wird am 3. Tag des folgenden Monats eine Mahnung inkl. Vorschreibung von Nebengebühren ausgefertigt. Wird der Rückstand weiterhin nicht entrichtet, wird ein Rückstandsausweis ausgestellt und das gerichtliche Exekutionsverfahren beim zuständigen (Bezirks-)Gericht eingeleitet. Das Mahnwesen muss als gut funktionierend und die Außenstände als äußerst niedrig bezeichnet werden.

Es wird empfohlen, künftig auf ein Erinnerungsschreiben zu verzichten. Die Verwaltungskosten sowie sämtliche Sachaufwendungen (EDV-Kosten, Portogebühren, etc.) sollten nicht von der Stadtgemeinde getragen werden. Da jährlich bis zu eintausend Erinnerungsschreiben versendet werden, könnten alleine schon an Portogebühren € 680,-- eingespart werden.

Stellungnahme

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung vom 27.02.2012 die Vorgehensweise für die Hereinbringung offener Forderungen behandelt.

Durch die konsequente Bearbeitung der offenen Forderungen konnten die Außenstände stark reduziert werden.

Das Konzept für die Hereinbringung sieht auch ein Erinnerungsschreiben vor der 1. Mahnung vor, mit dem dem Verpflichteten noch keine zusätzlichen Gebühren erwachsen. Diese Vorgehensweise ist sehr bürgerfreundlich und der Erfolg rechtfertigt bei Weitem die kritisierten Kosten.

Eine zeitliche Darstellung über die Entwicklung der Außenstände unterstreicht die erfolgreichen Ergebnisse der vom Stadtrat vorgegebenen Einbringungsmaßnahmen:

Gesamtaußenstände per	Betrag
30.6.2011	215.776,72
30.6.2012	184.679,82
30.6.2013	99.828,48
30.6.2014	72.387,67
30.6.2015	58.217,37

Zusammenfassung

Abschließend und zusammenfassend dürfen wir anmerken, dass im Verlauf der Einschau von den Mitarbeitern der Gemeindeaufsicht mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass die Organisation der Stadtgemeinde Neulengbach vorbildlich ist und die Bearbeitung der Abgaben, Steuern und Gebühren von den Bediensteten mit großer Kompetenz wahrgenommen wird. Die aufgezeigten Fälle sind Einzelfälle und beeinträchtigen das positive Gesamtbild der qualitätsvollen Arbeit nicht.

Nachdem im Einschaubericht darüber kein Wort verloren wird, möchten wir in der Zusammenfassung diesen Hinweis anbringen. Wir sehen die Stadtverwaltung als Behörden- und Serviceeinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger. Um die Anliegen der Bewohner bestmöglich erfüllen zu können, ist es naturgemäß erforderlich, alle Einnahmemöglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen.

In diesem Sinn möchten wir darauf hinweisen, dass wir für alle Anregungen, die uns in unserem Bemühen stärken und unterstützen, sehr dankbar sind.

Auswirkungen und Umsetzungen

Auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren durch die Gemeindeaufsichtsbehörde ergeben sich folgende Veranlassungen:

Anpassungen der Abgaben und Gebühren wie folgt:

	aktuell	Vorschlag
Aufschließungsabgabe	450,00	500,00
Autoabstellausgleichsabgabe		
Großweinberg, Haag, Neulengbach	3.778,99	6.060,00

Almersberg, Ollersbach, St. Christophen, Tausendblum	3.415,62	5.580,00
Emmersdorf, Inprugg, Markersdorf, Raipoltenbach	3.052,26	5.070,00
Pettenau, Umsee, Unterwolfsbach, Wolfersdorf	2.688,89	4.560,00
Fahrradabstellausgleichsabgabe		
Großweinberg, Haag, Neulengbach		1.170,00
Almersberg, Ollersbach, St. Christophen, Tausendblum		1.122,00
Emmersdorf, Inprugg, Markersdorf, Raipoltenbach		1.071,00
Pettenau, Umsee, Unterwolfsbach, Wolfersdorf		1.020,00
Spielplatzausgleichsabgabe		
Großweinberg, Haag, Neulengbach	87,21	200,00
Almersberg, Ollersbach, St. Christophen, Tausendblum	72,67	150,00
Emmersdorf, Inprugg, Markersdorf, Raipoltenbach	58,14	100,00
Pettenau, Umsee, Unterwolfsbach, Wolfersdorf	43,60	100,00
Hundabgabe		
Nutzhund	6,54	6,54
1. Hund	30,00	40,00
2. Huind	60,00	80,00
ab 3. Hund	300,00	400,00
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential		
1. Hund	100,00	135,00
2. Huind	300,00	400,00
ab 3. Hund	500,00	670,00
Markstandsgebühren	3,00	4,00
Kanalbenützungsgebühren		
Regenwasser	0,24	0,25
Schmutzwasser	2,40	2,50
Mischwasser	2,40	2,50
Friedhofsgebühren		
Grabstellengebühr		
Familiengräber für 2 Leichen	410,00	430,00
Doppelgräber für 4 Leichen	513,00	540,00
Mauergräber bis zu 2 Leichen	586,00	620,00
Mauergräber bis zu 4 Leichen	1143,00	1.200,00
Grüfte bis zu 3 Leichen/30 Jahre	2563,89	2.615,00
Grüfte bis zu 6 Leichen/30 Jahre	4028,97	4.110,00
Mauergrüfte bis zu 3 Leichen/30 Jahre	6592,89	6.725,00

Mauergrüfte bis zu 6 Leichen/30 Jahre	8057,94	8.220,00
Urnennische bis max. 4 Urnen	720,00	735,00
		für Randgräber erhöht sich die Gebühr um 20 %
		Für Eckgräber erhöht sich die Gebühr um 25 %
Beerdigungsgebühren		
Familiengräber für 2 Leichen	270,00	285,00
Doppelgräber für 4 Leichen	325,00	345,00
Mauergräber bis zu 2 Leichen	350,00	370,00
Mauergräber bis zu 4 Leichen	380,00	400,00
Grüfte bis zu 3 Leichen	365,00	385,00
Grüfte bis zu 6 Leichen	405,00	425,00
Mauergrüfte bis zu 3 Leichen	445,00	470,00
Mauergrüfte bis zu 6 Leichen	470,00	495,00
Beisetzung einer Urne	165,00	175,00
Beisetzung einer Urne in einer Nische	75,00	80,00
Grabdeckel abheben, auflegen und verfugen	300,00	320,00
Beerdigung außerhalb der Dienstzeit	50% Zuschlag	
Enterdigungsgebühr	Zweieinviertelfache von der Beerdigungsgebühr	
Leichenkammer/Tag	28,00	40,00
Aufbahrungshalle/Tag	18,00	60,00
Friedhofskapelle/Tag	40,00	60,00

a) Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 zuletzt den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit EUR 450,-- festgesetzt.

Im Bericht der Aufsichtsbehörde über die Gebarungseinschau im Juli 2015 wird empfohlen, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe anzupassen.

Gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung sowie der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges. Hierfür liegt eine Berechnung der Neulengbacher KommunalService GmbH vor, derzufolge der Einheitssatz mit EUR 500,-- festzusetzen wäre.

AUFSCHLIESSUNGSABGABE GEMÄSS § 38 NÖ BO 1996

BERECHNUNG DES EINHEITSSATZES

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- ◆ einer 3,00m breiten Fahrbahnhälfte
- ◆ eines 1,25 m breiten Gehsteiges
- ◆ der Oberflächenentwässerung
- ◆ der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

	Ausmaß	Einheitspreis	Netto	Brutto	Prozentanteil
a) Fahrbahnhälfte (mittelschwere Ausführung)					
1) Erdarbeiten (Auskoffnung 50cm tief, maschinell, Abtransport des Aushubmaterials in bewilligte Deponie, Deponiegebühr)					
(3,00+0,50)	3,50 m²	€ 14,00	€ 49,00		
2) Unterbauplanum Fahrbahnen u. Abstellstreifen					
(3,00+0,50)	3,50 m²	€ 0,50	€ 1,75		
3) Ungeb. unt. Tragschicht 30cm Fahrbahn KK					
(3,00+0,50)	3,50 m²	€ 4,00	€ 14,00		
4) Ungeb. obere Tragsch. 10 cm Fahrbahn KK					
(3,00+0,50)	3,50 m²	€ 2,00	€ 7,00		
5) AC16deck, 70/100, A1, G7, 10cm Fahrb/Abstellst					
	3,00 m²	€ 16,00	€ 48,00		
6) Schotterbankett bis 10 cm einlagig KK					
	0,50 m²	€ 1,00	€ 0,50		
SUMME Fahrbahnhälfte (mittelschwere Ausführung)		€	120,25	€ 144,30	28,90 %
b) Gehsteig					
1) Erdarbeiten (Auskoffnung 40cm tief, maschinell, Abtransport des Aushubmaterials in bewilligte Deponie)					
(1,25+0,20)	1,45 m²	€ 11,00	€ 15,95		
2) Unterbauplanum Gehsteige u. Radwege					
(1,25+0,20)	1,45 m²	€ 0,50	€ 0,73		
3) Ungeb. unt. Tragschicht 20cm Gehst/Radw. KK					
(1,25+0,20)	1,45 m²	€ 2,50	€ 3,63		
4) Ungeb. obere Tragschicht 10cm Gehst/Radw. AA					
(1,25+0,20)	1,45 m²	€ 2,00	€ 2,90		
3) AC16deck, 70/100, A1, G7, 8cm Fahrb/Abstellst					
	1,25 m²	€ 12,50	€ 15,63		
4) Leistenst. Granit 11/19 LS3, BB gerade AN mit Fase					
	1,00 lfm	€ 25,00	€ 25,00		
SUMME Gehsteig		€	63,83	€ 76,59	15,34 %

AUF SCHLIESSUNGSABGABE GEMÄSS § 38 NÖ BO 1996 BERECHNUNG DES EINHEITSSATZES

c) Straßenentwässerung

- 1) lt Preisstatistik Formblatt WA4 - Auswertung für ABA Bauvorhaben - ohne Straßenbaukosten
Anschlusskanal DN150 alle 30m 1 Stk Einlaufschacht
0,03 € 122,00 € 4,07
- 2) lt Preisstatistik Formblatt WA4 - Auswertung für ABA Bauvorhaben - ohne Straßenbaukosten
Hauptkanalkanal DN300 1,00 € 174,00 € 174,00

SUMME Straßenentwässerung € 178,07 € 213,68 42,79 %

d) Straßenbeleuchtung

- 1) alle 30m eine Leuchte in 5m Höhe mit Mast oder Aufhängung
0,033 Anteile € 954,00 € 31,48
- 2) Künette mit Kabel, Bettungssand, Warnband, Abdeckplatten aus PVC und Erdungsband
1,00 lfm € 20,00 € 20,00
- 3) alle 1000 m1 Schaltstelle
0,001 Anteile € 5.005,00 € 2,50

SUMME Straßenbeleuchtung € 53,98 € 64,78 12,97 %

GESAMTSUMME NETTO / LFM € 416,13 100,00 %

20 % UST € 83,23

GESAMTSUMME JE LFM INKL. UST € 499,35

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 NÖ Bauordnung 2014 sowie der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe gem. § 39 NÖ Bauordnung 2014, wird mit

EUR 500,--

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Neulengbach, am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

b) Verordnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ und Fahrräder

Die Bestimmungen des § 41 NÖ Bauordnung 2014 lauten wie folgt:

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 erlassen wurde.

(2) Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 3).

(3) Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.

Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebietes in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen.

(4) Ist die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Grundstücks oder des Bauwerks für die nach § 65 Abs. 4 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(5) Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen.

Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebietes in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen.

Der Gemeinderat hat die Einheitssätze für diese Abgabe zuletzt am 27.10.1998 festgesetzt. Es ist daher sowohl hinsichtlich der Grundbeschaffungs- als auch Baukosten eine Neufestsetzung erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gem. § 41 Abs. 1 bis 3 NÖ Bauordnung 2014 wird wie folgt festgesetzt:

Großweinberg, Haag, Neulengbach	EUR 6.060,--
Almersberg, Ollersbach, St. Christophen, Tausendblum	EUR 5.580,--
Emmersdorf, Inprugg, Markersdorf, Raipoltenbach	EUR 5.070,--
Pettenau, Umsee, Unterwolfsbach, Wolfersdorf	EUR 4.560,--

§ 2

Der Einheitssatz für die Berechnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gem. § 41 Abs. 4 und 5 NÖ Bauordnung 2014 wird wie folgt festgesetzt:

Großweinberg, Haag, Neulengbach	EUR 1.170,--
Almersberg, Ollersbach, St. Christophen, Tausendblum	EUR 1.122,--
Emmersdorf, Inprugg, Markersdorf, Raipoltenbach	EUR 1.071,--
Pettenau, Umsee, Unterwolfsbach, Wolfersdorf	EUR 1.020,--

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

c) Kinderspielplatzausgleichsabgabe

Beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, ist auf den das oder die Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Wohnungen erst durch eine Änderung oder Erweiterung der Wohnhausanlage erreicht wird. Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück in einer Wegentfernung von höchstens 200 m (grundbücherliche Sicherstellung) möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde über eine Kostenbeteiligung im Zuge der Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes in einer Wegentfernung von höchstens 400 m zustande, dann hat der Bauwerber eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nichtöffentliche Spielplätze müssen zusammenhängend eine Fläche von mind. 150 m² und zusätzlich 5 m² je Wohnung ab der 10. Wohnung aufweisen.

Die Verpflichtung zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes war bis dato im NÖ Spielplatzgesetz geregelt. Mit der Erlassung der NÖ Bauordnung 2014, welche am 1.2.2015 in Kraft getreten ist, wurde zeitgleich das NÖ Spielplatzgesetz aufgehoben und die entsprechenden Bestimmungen in die NÖ Bauordnung übernommen.

Der Gemeinderat der (damaligen) Marktgemeinde Neulengbach hat am 27.10.1998 eine Verordnung über die Einhebung einer Kinderspielplatzausgleichsabgabe beschlossen, der nunmehr mit der Aufhebung des NÖ Spielplatzgesetzes die Rechtsgrundlage entzogen wurde.

Es ist daher eine neue Verordnung auf Grundlage der §§ 42 und 66 der NÖ BO 2014 unter folgender Maßgabe zu beschließen:

Gem. § 42 Abs. 2 und 3 NÖ BO 2014 ergibt sich die Spielplatz-Ausgleichsabgabe aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 wird der Richtwert zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe in den einzelnen Katastralgemeinden wie folgt festgesetzt:

Großweinberg, Haag, Neulengbach	EUR 200,--
Almersberg, Ollersbach, St. Christophen, Tausendblum	EUR 150,--
Emmersdorf, Inprugg, Markersdorf, Raipoltenbach	EUR 100,--
Pettenau, Umsee, Unterwolfsbach, Wolfersdorf	EUR 100,--

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Neulengbach, am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Franz Wohlmuth

d) Hundeabgabe

Von der Aufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die derzeit verordneten Abgabensätze zur Ermittlung der Hundeabgabe entsprechend der Entwicklung des Verbraucher-

preisindexes anzupassen sind. Unter dieser Vorgabe ergibt sich folgende Neufassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe:

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

für Nutzhunde jährlich	€	6,54	pro Hund
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich			
	€	135,00 für den	1. Hund
	€	400,00 für den	2. Hund
	€	670,00 ab den	3. Hund pro Hund
für alle übrigen Hunde jährlich			
	€	40,00 für den	1. Hund
	€80,00	für den	2. Hund
	€400,00 ab den		3. Hund pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Franz Wohlmuth)

e) Marktstandsgebühren

Von der Aufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die derzeit verordneten Gebührensätze zur Ermittlung der Marktstandsgebühren nicht kostendeckend sind. Unter dieser Vorgabe ergibt sich folgende Neufassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat am 13. Oktober 2015 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, idgF., verordnet:

VERORDNUNG

betreffend die Festsetzung von Marktstandsgebühren

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat am 13. Oktober 2015 gemäß §15

Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandsgebühren in folgender

Höhe beschlossen:

Pro Laufmeter des Marktstandes EURO 4,00

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m2 der Einrichtung bemessen.

Pro m2 des Marktstandes EURO 4,00

Die vorstehende Verordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen aufgehoben werden – tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

Neulengbach, am 14. Oktober 2015

Der Bürgermeister
Franz Wohlmuth

f) Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 4.12.2000 mit Wirkung vom 1.1.2001 zuletzt die Einheitssätze für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal mit ATS 33,-- (**EUR 2,40**) sowie den Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal mit ATS 3,30 (**EUR 0,24**) festgesetzt. Trotz Steigerung des VPI in diesem Zeitraum um mehr als 32 % kann auf Grund der in den letzten Jahren durchgeführten Effizienzmaßnahmen lediglich mit einer äußerst geringen Anpassung um € 0,10 (d.s. 4,2 %) die Kostendeckung nachgewiesen werden.

Eine Aufgrund der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführte Überprüfung des Betriebsfinanzierungsplanes ergibt folgendes Ergebnis:

Betriebsfinanzierungsplan

- ☐ für einen Misch-/Schmutzwasserkanal
- ☐ für ein Trennsystem
- ☐ für einen Regenwasserkanal

Grundlage: Voranschlag 2015

	Ortsnetz	Kläranlage bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil
A Betrieb der Kanalanlage		
Personalkosten	400.000	447.000
Wartung, Instandhaltung	80.000	
Verbandsbeiträge		
Sonstige Ausgaben (Versicherungen, etc.)	3.900	
Klärschlammentsorgung		
B Jährliche Zinsen		
WWF-Darlehen	127.000	
GIF-Darlehen		
Bankdarlehen		
C Tilgung der Errichtungskosten	726.366	159.612
D Erneuerungsrücklage		
für das Ortsnetz höchstens	€ 871.639	
für die Kläranlage höchstens	€ 119.709	
E Annuitätenzuschuss auch dem UFG	abzüglich 111.000	
Jahresaufwand (=A+B+C+D-E)	1.226.266	606.612
Jahresaufwand Ortsnetz		1.226.266
Jahresaufwand Kläranlage		606.612
Ausbaukapazität der Kläranlage		48000
Summe der Berechnungsflächen		650.000
Summe der Berechnungs-EW		7400
spezifischer Jahresaufwand		12,60
Summe der EW-Gebührenanteile		46.620
Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr		1.786.258

Einheitssatz flächenbezogene Gebühr

€ 2,75

Gewählt (= ermittelt)
EHS / 1,10):

€ 2,50

Demnach wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die nachfolgende Verordnungsänderung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 den § 5 der Kanalabgabenordnung vom 4.12.2000 wie folgt neu beschlossen:

VERORDNUNG

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 idgF. zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - A) beim MISCHWASSERKANAL:**
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,50**
 - B) beim SCHMUTZWASSERKANAL sowie beim SCHMUTZ-/REGENWASSERKANAL (Trennsystem):**
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,50**
 - C) beim REGENWASSERKANAL (Niederschlagswasserkanal):**
der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung (Niederschlagswasserentsorgung) mit **€ 0,25**

festgesetzt.

Der § 5 der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Franz Wohlmuth)

g) Friedhofsgebühren

Auf Grund der von der Aufsichtsbehörde kritisierten fehlenden Kostendeckung beim Betrieb der gemeindeeigenen Friedhöfe wurde die Situation auch hausintern noch einmal überprüft und ergibt sich auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses bis 31.8.2015 ein Anpassungsbedarf.

Friedhofsgebühren

Entwicklung der Betriebsergebnisse

	2010	2011	2012	2013	2014	2015 bis 31.8.2015	SUMME
Einnahmen	134.512,92	131.970,78	134.738,10	152.351,92	139.813,39	121.732,00	815.119,11
Ausgaben	169.628,83	143.781,34	153.955,93	115.896,40	165.390,39	99.453,00	848.105,89
	-35.115,91	-11.810,56	-19.217,83	36.455,52	-25.577,00	22.279,00	-32.986,78

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Neulengbach
in Neulengbach, Ollersbach und St. Christophen

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- 1.) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen		
1. Familiengrab	für 2 Leichen	€ 430,00
2. Doppelgrab	für 4 Leichen	€ 540,00
3. Mauergrab	für 2 Leichen	€ 620,00
4. Mauergrab	für 4 Leichen	€ 1.200,00
b) Sonstige Grabstellen		
5. Gruft	für 3 Leichen	€ 2.615,00
6. Gruft	für 6 Leichen	€ 4.110,00
7. Mauergruft	für 3 Leichen	€ 6.725,00
8. Mauergruft	für 6 Leichen	€ 8.220,00
9. Urnennischen	für 4 Urnen	€ 735,00

- 2.) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren um 20 %, für Eckgräber um 25 %.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab für 2 Leichen €
285,00

b) Beerdigung einer Leiche in einem Doppelgrab für 4 Leichen	€
345,00	
c) Beerdigung einer Leiche in einem Mauergrab für 2 Leichen	€
370,00	
d) Beerdigung einer Leiche in einem Mauergrab für 4 Leichen	€
400,00	
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 3 Leichen	€
385,00	
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 6 Leichen	€
425,00	
g) Beisetzung einer Leiche in einer Mauergruft für 3 Leichen	€
470,00	
h) Beisetzung einer Leiche in einer Mauergruft für 6 Leichen	€
495,00	
i) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle, Mauergruft oder Gruft	€
175,00	
j) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische für 4 Urnen	€
80,00	

(2) Für Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ist zu der angeführten Beerdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

(3) Grabdeckel abheben, auflegen und verfugen €
320,00

(4) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

2) Für Enterdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) der Gemeinde ist zu der angeführten Enterdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage), und Aufbahnhungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 1.10.2015 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. §§ 35 und 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Durch die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht werden die Abgaben und Gebühren an die Kostenwahrheit herangeführt werden. Folgende monetäre Auswirkungen werden erwartet:

	aktuell	Vorschlag	durchschnittl. jährliche Auswirkungen auf den ordentl. Haushalt
Aufschließungsabgabe	450,00	500,00	20.000,00
Autoabstellausgleichsabgabe			} jährl. Auswirkung nicht eruiierbar, da von Außen- faktoren abhängig!
Fahrradabstellausgleichsabgabe			
Spielplatzausgleichsabgabe			
Hundabgabe			6.000,00
Markstandsgebühren	3,00	4,00	2.000,00
Kanalbenützungsgebühren	2,40	2,50	58.000,00
Friedhofsgebühren			7.200,00
SUMME			93.200,00

OHH GESAMT NTVA 2015	14.773.600,00
Auswirkung der Anpassungen	0,63%

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Bericht über die durchgeführte Überprüfung der Abgaben. Steuern und Gebühren vom 6. August 2015, KZ IVW3-A-3192601/008-2015, zur Kenntnis nehmen und beschließen, dass die im Sachverhalt angefügten Stellungnahmen im Antwortschreiben an die Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung in der dargestellten Form übermittelt werden.
2. In Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der Aufsichtsbehörde wolle der Gemeinderat wie folgt beschließen:
 - a) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Verordnung, mit der der Einheitssatz zur Ermittlung der Aufschließungsabgabe mit EUR 500,-- festgesetzt wird, beschließen.
 - b) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Verordnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ und Fahrräder beschließen.
 - c) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Verordnung zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe beschließen.
 - d) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen.
 - e) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Verordnung betreffend die Festsetzung von Marktstandsgebühren beschließen.
 - f) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Verordnung betreffend die Änderung der Kanalabgabenordnung beschließen.
 - g) Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt formulierte Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
- 2 a) Der Antrag wird angenommen
- 2 b) Der Antrag wird angenommen
- 2 c) Der Antrag wird angenommen
- 2 d) Der Antrag wird angenommen
- 2 e) Der Antrag wird angenommen
- 2 f) Der Antrag wird angenommen
- 2 g) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 23 Ja, 8 Gegenstimmen (SPÖ, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA)
- 2 a) 20 Ja, 11 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, STRⁱⁿ Mag. Löffler, GR DI Mutzl, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA)
- 2 b) 23 Ja, 8 Gegenstimmen (SPÖ, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA)
- 2 c) 23 Ja, 8 Gegenstimmen (SPÖ, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA)
- 2 d) 20 Ja, 9 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA), 2 Enthaltungen (GR DI Mutzl, GR Mag. Steinwendtner)
- 2 e) einstimmig
- 2 f) 18 Ja, 12 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne, FPÖ), 1 Enthaltung (GR Mag. Steinwendtner)
- 2 g) 21 Ja, 9 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner MBA), 1 Enthaltung (STRⁱⁿ Mag. Löffler)

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Neujahrskonzert 2017

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Am Donnerstag, dem 5.1.2017, mit Beginn um 18:00 Uhr, soll das Neujahrskonzert mit dem Tonkünstlerorchester Niederösterreich in der Aula des Schulzentrums stattfinden.

Die Kosten werden wie folgt erwartet:

Gage: € 10.100,-- plus 10% Ust

Nebenkosten (Porto, Bauhof, AKM,

Blumendeko, Aulabenützung, Licht) € 2.300,--

Gesamt € 12.400,--

Die Kosten für die Karten werden € 30,-- bzw. € 35,-- an der Abendkasse betragen.

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Kulturausschuss am 22.9.2015 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Da diese Angelegenheit einen Vorgriff auf das Budget 2017 bedeutet, ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Berücksichtigung der Kosten findet im MFP bzw. im VA 2017 unter der HH-Stelle 1/3810-7283 statt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Abhaltung des Neujahrskonzertes 2017 mit dem Tonkünstlerorchester NÖ mit Kosten in Höhe von € 12.400,-- und die Eintrittsentgelte mit € 30,-- im Vorverkauf und € 35,-- an der Abendkasse beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Ehrungsrichtlinien für ausgeschiedene Mandatäre

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 3.9.2013 wurden die Ehrungsrichtlinien für verdient gemachte Personen neu beschlossen. Bei diesen Richtlinien waren Mandatäre der Stadtgemeinde Neulengbach, die aus dem Gemeindedienst ausscheiden, ausgenommen. Nun sollen diese Richtlinien wie folgt beschlossen werden:

Ehrenring:

Bürgermeister nach Ausscheiden nach mindestens 2 Gemeinderatsperioden

Vizebürgermeister nach Ausscheiden nach mindestens 3 Gemeinderatsperioden

Ehrenzeichen:

Stadträte nach Ausscheiden nach mindestens 1 Gemeinderatsperiode

Diese werden nicht in die limitierten 25 einberechnet.

Ehrennadel:

Gemeinderäte nach Ausscheiden nach mindestens 2 Gemeinderatsperioden.

Die neuen Richtlinien liegen bei.

Hinweis:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Kulturausschuss am 22.9.2015 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. (14) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkung im Falle der Zuerkennung von Ehrungen.

Anlagen:

EHRUNGSRICHTLINIEN

§ 1.

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zu Ehrenbürgern, Ehrenbürgerinnen, durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Auszeichnungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit mindestens Dreiviertelmehrheit zu fassen ist.

(2) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

(3) Ehrenbürger, Ehrenbürgerinnen, Ehrenringträger und Ehrenzeichenträger werden ab dem Zeitpunkt der Verleihung zu öffentlichen Empfängen seitens der Stadtgemeinde Neulengbach auf die Einladungsliste gesetzt.

(4) Für Ehrenbürger, Ehrenbürgerinnen stellt die Stadtgemeinde Neulengbach bei Ableben ein Ehrengrab zur Verfügung.

(5) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft, eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung entgegenstünden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Stadt abzuerkennen. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit mindestens Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. Mit der Aberkennung erlöschen die in § 1 Abs. 3 und 4 gewährten Sonderrechte.

§ 2.

Als Zeichen der Ehrung können je nach Art und Bedeutung der erbrachten Leistung verliehen werden:

(1) Ehrenbürgerschaft

Personen, die sich um die Stadt Neulengbach außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann vom Gemeinderat die Ehrenbürgerschaft verliehen werden. Die Ehrenbürgerschaft kann ausschließlich physischen Personen zukommen. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Ehrung sollen Verdienste nur in besonderen Fällen in Form der Verleihung der Ehrenbürgerschaft anerkannt werden und zwar insbesondere dann, wenn das Leben der/des Geehrten mit der Entwicklung der Stadt Neulengbach wesentlich verbunden war und ist, eine starke persönliche Beziehung der/des Ausgezeichneten zur Stadt Neulengbach besteht und sie/er deren Entwicklung nachhaltig positiv beeinflusst hat. An die Leistungen ist ein strenger Maßstab zu legen.

Beispielhaft sei angeführt: ein berufslebenslanges Wirken für die Stadt Neulengbach, das allgemein öffentliche Anerkennung und Würdigung findet.

(2) Ehrenring

Personen, die besondere Leistungen zum Nutzen der Stadt Neulengbach erbracht, oder sich um die Stadt in hervorragender Weise verdient gemacht haben, indem sie insbesondere zur Steigerung des Ansehens der Stadt und zu deren Bekanntheit im positiven Sinne wesentlich beigetragen haben, kann der „Ehrenring der Stadt Neulengbach“ verliehen werden. An die Leistungen ist ein strenger Maßstab zu legen.

Beispielhaft sei angeführt: Schaffung einer nachhaltig wirkenden Einrichtung oder Institution, die allen Teilen der Neulengbacher Bevölkerung zu Gute kommt und regional wie überregional beispielwirkend ist.

Bürgermeister bei Ausscheiden nach mindestens 2 Gemeinderatsperioden, Vizebürgermeister bei Ausscheiden nach mindestens 3 Gemeinderatsperioden.

(3) Ehrenzeichen der Stadt Neulengbach für besondere Leistungen im kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder sportlichen Bereich.

(4) Ehrenzeichen der Stadt Neulengbach für ehrenamtliche Tätigkeit

(5) Ehrenzeichen der Stadt Neulengbach für ausgeschiedene Gemeindemandatäre

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder ehrenamtlichem Gebiet, welche geeignet ist, das Leben in der Stadt Neulengbach nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im „jeweiligen“ Bereich der Stadt Neulengbach verliehen werden.

Die Tätigkeit muss in einer selbstständigen Leistung der/des Geehrten bestehen; die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Organisation reicht nicht aus.

Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteilwerden, die eine Leistung im angeführten Sinne erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren in Neulengbach haben. Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Neulengbach erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Neulengbach (Geburtsort, Schulbesuch, langjähriger Wohnsitz, etc.) bestehen.

Beispielhaft sei angeführt: Erbringung von außergewöhnlichen, nachhaltigen Leistungen in den angeführten Bereichen, die zumindest 15 Jahre in Folge erbracht wurden

Stadträte bei Ausscheiden nach mindestens 1 Gemeinderatsperiode.

(6) Ehrennadel der Stadt Neulengbach für besondere Leistungen im kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sportlichen Bereich.

(7) Ehrennadel der Stadt Neulengbach für ehrenamtliche Tätigkeit

(8) Ehrennadel der Stadt Neulengbach für ausgeschiedene Gemeindemandatare

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder ehrenamtlichem Gebiet kann die „Ehrennadel für besondere Leistungen im „jeweiligen“ Bereich der Stadt Neulengbach verliehen werden.

Die Tätigkeit muss in einer selbstständigen Leistung bestehen; die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Organisation reicht nicht aus.

Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteilwerden, die eine Leistung im davor genannten Sinne erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Neulengbach haben. Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Neulengbach erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Neulengbach (Geburtsort, Schulbesuch, langjähriger Wohnsitz, etc.) bestehen.

Beispielhaft sei angeführt: Erbringung von außergewöhnlichen Leistungen in oben angeführten Bereichen, die zumindest 5 Jahre in Folge erbracht wurden

Gemeinderäte bei Ausscheiden nach mindestens 2 Gemeinderatsperioden.

(9) Große Urkunde der Stadt Neulengbach

Für die Erbringung einer besonderen Leistung durch Vereine, Interessensgemeinschaften aber auch Einzelpersonen auf kulturellem, sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder ehrenamtlichen Gebiet kann die „große Urkunde der Stadt Neulengbach“ im „jeweiligen“ Bereich verliehen werden.

Beispielhaft sei angeführt: Erbringung von außergewöhnlichen Leistungen in oben angeführten Bereichen, die zumindest 2 Jahre in Folge erbracht wurden oder eine Auszeichnung z.B. bei Sportvereinen, Meistertitel auf nationaler oder internationaler Ebene.

§ 3.

- (1) Die Ehrenbürgerschaft wird maximal an 5 lebende Personen, der Ehrenring an maximal 7 lebenden Personen, das Ehrenzeichen an maximal 25 lebenden Personen (**Ehrenringe und Ehrenzeichen ohne die ausgeschiedenen und mit einer Ehrung bedachten Gemeindemandatare**) vergeben. Alle anderen Ehrungen werden unbegrenzt vergeben.
- (2) Die Verleihung aller Ehrungen erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des jeweilig damit befassten Ausschusses, durch den Stadtrat und Gemeinderat.
- (3) Im zu erstellenden Vorlagebericht sind die Personaldaten des zu Ehrenden bzw. im Falle einer Personenmehrheit die entsprechenden Daten, weiters jene Verdienste, welche die Ehrung angebracht erscheinen lassen, anzuführen. Ein Antrag auf Ehrung darf nur erfolgen, wenn kein Zweifel über die Annahmefähigkeit des zu Ehrenden besteht.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in jeweils angemessener feierlicher Form, z.B. im Rahmen des Bürgermeisterempfanges.
- (5) Die Verleihung der Ehrungen ist in den jeweiligen Ehrenbüchern zu beurkunden. Die Ehrenbücher sind im Stadtarchiv der Stadt Neulengbach aufzubewahren.
- (6) Zugleich mit der Ehrung ist in jedem Falle eine Verleihungsurkunde samt Urkundenmappe zu überreichen. In dieser Urkunde, die optisch ansprechend zu gestalten ist und das Stadtwappen trägt, sind der Name des Geehrten, die zuteil gewordene Ehrung sowie der Tag der Beschlussfassung über die Verleihung anzuführen. Sie ist vom Bürgermeister und dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt Neulengbach zu versehen.

§ 4.

Anträge auf Verleihung einer Ehrung durch die Stadt Neulengbach können ausschließlich von allen Gemeinderäten eingebracht werden und bedürfen einer schriftlichen Begründung.

§ 5.

- (1) Die mit der Ehrung verbundenen Ehrenzeichen und Urkunden gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über und dürfen ausschließlich von diesen selbst getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden. Im Falle der Aberkennung einer Ehrung sind die Urkunden und Ehrenzeichen der Stadt Neulengbach zurückzugeben.
- (2) Falls das Ehrenzeichen einem Geehrten in Verlust gerät, kann er bei der Stadt Neulengbach eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten beantragen.
- (3) Eine Ehrung oder die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Neulengbach schließt eine andere Ehrung durch die Stadt nicht aus.

§ 6. Sonstige Auszeichnungen

Außerhalb der Ehrungen im Sinne der vorgenannten Richtlinien kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen durch eine Urkunde, durch ein Sachgeschenk oder auf sonstige Weise würdigen.

Diese Richtlinie tritt mit **14.10.2015** in Kraft.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Richtlinien zu den Ehrungen für ausgeschiedene Mandatare der Stadtgemeinde Neulengbach lt. Beilage beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Rotes Kreuz - Unterstützung für Rettungs- und Krankentransportdienst 2015
--

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.09.2015 ersucht das Rote Kreuz, Bezirksstelle Neulengbach, aufgrund des bestehenden Rettungsdienstvertrages um Überweisung des Rettungsdienstbeitrages für das Jahr 2015.

Wie in mehreren Bürgermeisterkonferenzen gemeinsam mit dem Arbeiter-Samariterbund dargelegt, benötigt das Rote Kreuz für die Aufrechterhaltung seiner Dienste im Sinne der Bevölkerung wie bisher einen Beitrag von EUR 10,-- pro Einwohner und Jahr. An dieser Situation hat sich in den vergangenen Jahren nichts verändert.

Ein diesbezüglicher Beschluss wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2009 gefasst.

Das bedeutet, dass das Rote Kreuz, Bezirksstelle Neulengbach, **neben dem im Gesetz vorgesehenen Gemeinde-Rettungsdienstbeitrag** für das Jahr 2015 von EUR 4,80 pro Einwohner wieder **um Gewährung einer Subvention** von EUR 5,20 pro Einwohner ersucht.

Der Berechnung der Beiträge liegt eine Bevölkerungszahl von 7.913 (Stand per 31.10.2013) zugrunde:

Beitragsübersicht für das Jahr 2015:

• Rettungsdienstbeitrag	EUR 4,80 pro Einwohner gesamt	EUR 37.982,40
• Subvention	EUR 5,20 pro Einwohner gesamt	EUR 41.147,60

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Der Gegenstand ist aufgrund der Bestimmungen des § 35 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter den HH-Stellen

1/5300-7570 in Höhe von EUR 37.800,00 und

1/5300-7573 in Höhe von EUR 41.000,00

gegeben. Der Restbetrag ist aus dem Gesamtergebnis des oHH 2015 zu finanzieren.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle für die Aufgaben des Rettungsdienstes eine Subvention in Höhe von EUR 5,20 je Einwohner an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Neulengbach für das Jahr 2015 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Heizkostenzuschuss 2015/2016

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

DIE NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2015/2016 in Höhe von € 120,00 zu gewähren.

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die Stadtgemeinde Neulengbach an der Förderung des Landes NÖ orientiert und zusätzlich zur Landesförderung für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Heizkostenzuschuss beschlossen.

Im Vorjahr wurde der Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Neulengbach von insgesamt 91 Personen in Anspruch genommen.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss am 28. September 2015 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist in den VA 2015/16 unter der HH-Stelle 1/4290-768040 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für die Heizperiode 2015/2016 die einmalige Zahlung eines Heizkostenzuschusses in der Höhe von € 120,- nach den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses, beschließen. Eventuelle Änderungen der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sollen bei der Gewährung des Heizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Als späterster Termin für die Beantragung des Zuschusses wird der 30. März 2016 festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------	---------------	--------------

TOP 14. Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2015
--

Berichtersteller: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach bemüht sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen zur Belebung des Stadtzentrums zu setzen. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtzentrums für Kunden der Betriebe und Kaufleute in Zentrumslage.

Mit saisonalen Aktivitäten und kontinuierlichen Werbemaßnahmen soll der Vereinszweck erfüllt werden. Der Verein hat sich nun zum Ziel gesetzt, die Aktivitäten über das gesamte Jahr betrachtet zu verstärken.

Nachdem die verstärkten Vereinsaktivitäten zu einer zusätzlichen Belebung des Stadtzentrums führen werden, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 20.000,00.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/7890-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 20.000,-- für das Jahr 2015 beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.09.2015

Berichterstatter: GR Manfred Schweighofer

Sachverhalt:

Am 22.09.2015 wurde in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.20 Uhr die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach in einer angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

Datum: **Dienstag, 22.09.2015**

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 17.20 Uhr

Ort: Büro der Finanzabteilung im 1. OG.

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn GR Manfred Schweighofer (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herr GR Manfred Schweighofer (SPÖ)

Gemeinderäte:

Frau GR DI Barbara Doupovec (VPN)

Herr GR Bernhard Karrer (VPN)

Herr GR Christoph Bauer (VPN)

Herr GR Mario Drapela (SPÖ)

Herr GR DI Thomas Mutzl (Grüne)

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Frau GR Madgalena Hajek (VPN)

Außerdem anwesend:

Fr. Berger Margareta, Abt. Finanzabteilung

Fr. Tanja Thoma, Abt. Finanzabteilung

Hr. Christian Bachner, Leitung Finanzabteilung

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Prüfungsausschuss 22.09.2015

Seite 1/3

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassa –u Journalprüfung
4. Begleitende Budgetkontrolle

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Manfred Schweighofer, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 6 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll vom 18.03.2015 wurde von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

TOP 3. Kassa- und Journalprüfung

Die Barkassa wurde von Frau Margareta Berger an Frau Tanja Thoma mit einem Kassastand von EUR 1.301,48 übergeben. Laut Tagesbericht 6 vom 22.09.2015 weist die Barkassa einen Stand von EUR 1.158,48 auf. Die Differenz von EUR 143,-- ergibt sich aus einem noch nicht verbuchten Beleg (Beilage ./A).

Auch der Bestand an Neulengbach-Talern wurde überprüft und stimmt mit den geführten Aufzeichnungen überein (19 Stück).

Das Sparbuch für Sozialbedürftige wurde mit einem Stand von EUR 1.708,61 übergeben. Laut Tagesbericht 6 vom 22.09.2015 weist das Sparbuch einen Stand von EUR 2.045,34 auf. Die Differenz klärt sich auf wie folgt:

Stand ZW 17 per 22.09.2015	EUR 2.045,34
noch zu buchende Überweisung:	
Habenzinsen	+ EUR 2,52
Kest	- EUR 0,63
Zuschuss lt. Beschluss Sozialausschuss	- EUR 338,62
Stand Sparbuch per 22.09.2015	EUR 1.708,61

Beim Sparbuch müssen die Zeichnungsberechtigten dem aktuellen Stand angepasst werden.

Die Überprüfung der Barkasse und des Sparbuches hat ergeben, dass diese mit größter Sorgfalt geführt wurden und keine Unstimmigkeiten festgestellt werden konnten.

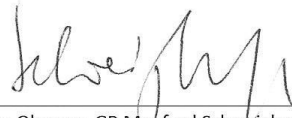
TOP 4. Begleitende Budgetkontrolle

Das aktuelle Reporting wurde von AL Christian Bachner erstellt und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt.

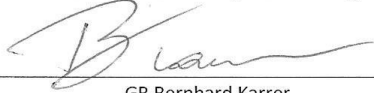
Der Großteil der Ausgaben im oH liegt bei allen Stadträten im Rahmen des Zeitfortschritts, mit folgenden Ausnahmen:

- Stadtrat Klimka
 - der Ankauf der Bücher von STR aD Mayer „Das Jahr 1945“ (+ EUR 268,00)
 - Bauhofleistungen für Kulturpfad (+ EUR 1.061,00)
- Stadtrat Schabschneider
 - Bauhofleistungen für Sportplatz St. Christophen (+ EUR 249,00)
 - Bauhofleistungen/Instandhaltung für Radwege (+ EUR 1.780,00)
- Stadträtin Riegler
 - Bauhof-/Fuhrparkleistungen Spielplätze (+ EUR 6.500,00)
- Bürgermeister Wohlmuth
 - Betriebsausflug (+ EUR 472,00)
- Stadtrat Rummel
 - Rattenbekämpfung (+ EUR 88,00)
 - Marktplatzgestaltung für Weihnachtsbeleuchtung (+ EUR 160,00)
 - Fuhrparkleistungen für land- und forstwirtschaftlicher Wegebau (+ EUR 9.000,00)
 - aoH: Baukosten für VH 62 WVA Sanierung BA 01-04 (+ EUR 34.821,00)

PROTOKOLLFERTIGUNG



Ausschuss-Obmann GR Manfred Schweighofer



GR Bernhard Karrer



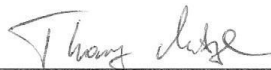
GR DI Barbara Doupovec



GR Christoph Bauer



GR Mario Drapeal



GR DI Thomas Mutzl

Prüfungsausschuss 22.09.2015

Seite 3/3

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Verfügungsberechtigung wird mit den Verantwortlichen des Sozialfonds Neulengbach abgeklärt und dann entsprechend veranlasst werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.25 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth

Vorsitzender

AL Christian Kogler

Schriftführer

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)**

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.